

QK 138, 77

Nat. II 739

Suppl.



Feuer = Ordnung

vor die

Stadt Halle,

Deren Vorstädte,

auch

die Giebichensteinsche Amts-Städte

Neumarkt und Glaucha.

1892/3: 189



Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preussl. Hof-Buchdrucker
Nicolaus Günther.

St. Michaelis

St. Michaelis

St. Michaelis

St. Michaelis

St. Michaelis

St. Michaelis



Fragment of text from the adjacent page, including letters 'D', 'u', 'b', 'C', 'e', 'n', 'S', 'f', 'o', 's', 'S', 'f', 'e'.





Demnach Seine Königl. Majestät von Preussen 2c. Unser allergnädigster Herr, gut gefunden haben, für die Stadt Halle ein besonderes und denen Umständen angemessenes Feuer-Reglement anzufertigen, und darinnen zugleich festzusetzen, wie die harr an besagte Stadt, belegenen Zwey Giebichensteinsche Amts-Städte Neumarkt und Glaucha, der Stadt Halle, bey einiger darinn entstandenen Feuers-Brunst und diese jenen, wann selbigen ein gleiches Unglück betriff, bey zuspringen haben; Als ordnen und befehlen Allerhöchst Dieselben hiedurch folgendes:

TITULUS I.

Von Abwendung der Feuers-Gefährlichkeiten.

Sowohl durch göttliche Verhängniß zuweilen Feuers-Brünste ohne Verwahelosung des Feuers entstehen, und solche durch fleißige Vorsorge und Vorsichtigkeit nicht allemahl abzuwenden sind; so ist doch dagegen auch bekannt, und giebt es die Erfahrung, daß sowohl von den Feuer-Stätten, wo Feuer oder Heerd gehalten wird, grosse Feuers-Brünste entstanden, als auch die entstandene dadurch vergrößert, worden, wenn mit den Sachen, welche leicht Feuer fassen, anzünden

zünden, oder dasselbe erhalten, nicht wohl umgegangen, oder dergleichen Brennmaterialien vor Feuer nicht genugsam bewahret, und dadurch zu grossen Schaden und Unglück Gelegenheit gegeben worden. Solchem allem möglichst vorzukommen wird hiermit gefeset und geordnet;

Alle Feuerstellen sollen an Mauern, und darinnen kein Holzwerk seyn.

§. 1. Daß alle und jede Hauswirthe und Einwohner der Stadt Halle und deren Vorstädte, auch der Siebichensteinschen Amtsstädte Neumarkt und Glaucha, ohne Unterscheid, auf Feuer und Licht, auch gute Verwahrung derer Feuer-Stellen selbst sowohl als auch durch die Ihrigen fleißige und gehörige Aufsicht haben; insonderheit aber Bäcker, Brauer, Mälker, Schmiede, Schloßfer, Brandweinbrenner, Färber, Seifensieder, Töpfer und alle andere, sie seyn von was Profession sie wollen, welche Feuer oder Kohlen zu ihrer Nahrung und Handhierung gebrauchen, ihre Feuerheerde, Camine, Kachelofen, Töpferofen, Schmiedeeisen, Brandweinblasen, Kessel, Brennöfen, und was sonst ein jeder seiner Handhierung halber haben muß, überall wohl verwahren, solche nicht gegen Holz oder verblendete Holzwände, sondern gegen tüchtige Mauern setzen lassen, an solchen auch keine hölzerne Stühle, Säulen, Balken, Schwellen, Treppen, oder niedrige hölzerne Boden dulden sollen.

Bei Fertigung neuer Gebäude, sollen auch diejenigen Werkmeister, so wider obiges handeln, mit Zehen Thaler, und nach Befinden mit Verlust des Meisterrechts, der Geselle aber mit Gefängniß und der Eigenthumsberg, so daran Theil hat, willkürlich bestrafet werden; Und weil im übrigen in der Stadt Halle in denen Privathäusern weder gedarret noch gebrauet wird, sondern dazu einige öffentliche Gebäude bestimmt sind; so haben die darüber gefeseten Braumeister nicht allein die genaueste Aufsicht darauf zu nehmen, sondern auch, daferne an der Darre oder Brauherde etwas wandelbar wird, solche sofort zur Reparatur gehörigen Orts zu melden, widrigenfalls dieselben bey einer verspürten Nachlässigkeit; ihres Dienstes entsetzet und nachdrücklich bestrafet, bey einem entstandenen Unglück aber wieder dieselben mit förmlicher Untersuchung verfahren werden soll; Als welches die Braumeister in der Stadt Neumarkt bey dem Leveaurschen Brauhause, und in der Stadt Glaucha bey dem Wänsenhause und Hospital, auch auf dem Strohhofe vor dem Claus-Thore, in denen Brauhäusern bey der bestgefeseten Strafe, gleichfals zu observiren haben.

Holz-Wände nicht zu dulden

§. 2. Die annoch etwa stehenden verblendeten Holzwände an Feuerstellen, sollen ferner nicht geduldet, sondern eingeschlagen, und an deren Statt Mauern aufgeführt werden. Es müssen auch überhaupt keine bretterne oder ausgefachte Siebelwände künftig weiter gefertigt, sondern dieselbe ausgemauert werden, diejenigen Bürger aber, so neue Häuser bauen, insonderheit Brandweinbrenner, Schmiede, Schloßfer, Färber, Seiler und andere, welche Feuer bey ihrer Profession gebrauchen, oder mit Feuerfangenden Sachen umgehen, müssen nach Möglichkeit steinerne Brandgiebel anbauen und aufführen.

§. 3. Alle

§. 3. Alle Schornsteine grosse und kleine, sollen ohne Unterschied durchgehends gemauert, und zwey bis drey Fuß hoch, aus dem Dache geführt seyn; es sollen auch keine, so von Holz sind, gelitten, noch soll geduldet werden, daß Schornsteine dicht an des Nachbarn höhern Siebel, wenn derselbe nicht von Mauerwerk ist gemacht und wo dergleichen sich befinden, also daß Gefahr daraus zu besorgen, sollen selbige abgestellt werden.

Schornsteine sollen bis aus dem Dache gemauert seyn.

§. 4. Daferne bey Visitationen sich annoch gefährliche Feuerstellen finden würden; so haben die Visitatores die Einwohner zu verwarnen und denselben anzufagen, solches innerhalb 8. bis 12. Tagen zu ändern, wie denn auch dem Hauswirth bey schwerer und nach seinem Vermögen Verhältnißmäßigen Strafe zu untersagen, daß daselbst weiter kein Feuer gehalten werde, er habe denn die Feuerstätte und den Schornstein nach vorstehenden §. 1. und 3. in gehörigen Stand gefeket; Wäre es aber Winterszeit, da nicht gebaut werden kan; so ist das Feuer an den gewöhnlichen Orte zu halten, bis zur künftigen Aenderung gänzlich, und bey nachdrücklicher Strafe zu verbieten.

Auf gefährlichen Feuerstellen soll kein Feuer gehalten werden.

§. 5. Denen, welche noch gar keine Schornsteine haben, bleibet so lange Feuer und Heerd zu halten, gänzlich untersaget, bis die Schornsteine völlig vom Grunde bis oben ausgemauert sind.

Desgleichen in Häusern, wo gar kein Schornstein ist.

§. 6. Die Maurer sollen keine gefährliche oder enge Küchenfeuermauern, Schornsteine, Camine, Essen, oder Feuereschlunde, die nicht räumlich und da der Schornstein und die Röhre nicht wenigstens im Lichten und im Quadrat 16. Zoll weit ist, und die ein Mensch nicht durchaus besteigen noch kehren kann, anbauen, oder so verändern, weniger in denen Schornsteinen Holz einflechten, oder Balken und Säulen an- und in die Feuermauern, oder Ofenschilde einlegen, noch vermauern noch vielweniger mit Ziegeln oder sonst verblendenden, noch Camine auf verblendete Balken setzen. Wenn solches der Bauherr begehren würde; so haben sie ihn davon zupörderst abzumahnern, und falls er nicht folgen wolle, solches der Obrigkeit zur ferneren Verordnung anzuzeigen.

An Schornsteinen, Caminen und dergleichen soll gar kein Holzwerk, selbige sollen auch räumlich genug seyn.

Handelten hierwider die Maurer; so soll der Meister dasjenige, was er dieser Verordnung zuwider fertiget, auf seine Kosten abreißen und anders aufführen, überdem aber mit zwey Thaler an Gelde, oder mit Gefängniß, auch nach Befinden mit Verlust des Meisterrechts, ein Geselle aber mit Gefängniß gestraffet, nicht weniger gegen den Bauherrn, der vorsätzlich diesem Spio zuwider handelt, mit scharfer Bestrafung verfahren werden. Wie dann auch zu Verhütung des besorglich unvorsichtigen Bauens der Feuerstätten, Camine, Schornsteine und dergleichen die Bauherren, selbige, bey Vermeidung Zehen Thaler und dem Befinden nach erhöbeter Strafe, keinen Gesellen, Pflucher, oder fremden Stöhren zu fertigern verdingen, sondern je-

Einen Stöhren oder Gesellen soll kein Camin oder Schornstein-Bau verdingen werden

desmahlt

Desmahl einen Meister dazu annehmen sollen, der die Feuerstätte und Schornsteine unter seiner Aufsicht und auf seine Gefahr, nach der Gebühr, und dieser Ordnung conform verfertigen lassen muß.

Derer Visitation
zum oder
Schornstein-
feger Obliegen-
heit hiebey.

Die bereits vorhandenen Schornsteine aber, so zu enge, oder sonst gefährlich gebauet oder schadhafft sind, sollen sofort geändert oder in dessen Entsetzung, bey der Visitation eingeschlagen werden, und sollen die Schornsteinfeger, welche von engen und gefährlichen Schornsteinen die beste Wissenschaft haben können, die Gebrechen dem Magistrat jeden Orts anzeigen.

Die anzubauenden
den Schornsteinen
sollen umher
frey, und darin
soll oben ein vor-
schiebe Blech
seyn.

§. 7. Es sind auch die neu anzubauenden Schornsteine, insonderheit diejenigen, welche viel gebrauchet werden, so anzufertigen, daß über der letztern Etage auf dem Boden ein Vorschieber von Eisenblech in dem Schornstein sey, welcher, wann wider alle Vorsicht, der Schornstein sich anzünden sollte, zugeschoben, und dadurch das Feuer ohne grosse Weiltäufigkeit wieder gedämpft werden könne. Wie denn auch der Schornstein unterm Dache, rings herum eine Elle weit frey bleiben, und mit nichts besetzt werden soll.

Wie die Schorn-
steine zu segnen,
auch der Schorn-
stein Brand zu
bestrafen.

§. 8. Mit Reinigung der Schornsteine oder Feuermauern aber, auch wenn ein Schornstein in Brand geräth, soll es nach publicirten Reglement de dato Berlin den 12ten October 1730. so sub No. I. angefügert ist, überall gehalten werden.

Wan Windofens

§. 9. Windofens sollen weder auf Bretter, noch an Holzwerck und Wänden, so nicht gemauert sind, sondern auf Steinen oder Gipsboden, so gegen Feuergefährigkeit genugsam verwahrt sind, gesetzt werden; Sie sollen auch keine andere, als räumliche und starcke eiserne Röhren haben. Wann aber bey der Visitation emige gefunden werden möchten, da die Röhren auf Holzwerck, oder durchgestackte Wände, oder so nahe unter dem Gesimse des Dachs, oder auf andere Art gefährlich fortgeschleifet sind; so sollen dieselbe mit Vorbehalt der Strafe sofort abgeschafft und eingeschlagen werden.

Stroh- und Schind-
el und Bretter
Dächer, hölzernen
nebst Kamin mit ge-
richtigen Bret-
tern nicht zu
dulden.

§. 10. Dafern sich noch Stroh-Schindel- oder Bretterdächer auf Gebäuden Stallungen, Holzschuppen und dergleichen finden solten; So ist erstlich darauf Bedacht zu nehmen, solche des förderlichsten abzuschaffen, und die Dächer mit Ziegel zu bedecken. Die alten eingehenden Stroh- und Schindel-dächer aber, müssen durchaus nicht mit eben dergleichen Materialien wieder bedeckt, sondern mit Ziegeln belegt werden. Wie denn mit größtem Nachdruck und bey höchster Verantwortung darüber gehalten werden muß, daß alle Gebäude, die neu gedeckt werden, ohne Ausnahme mit Ziegeln belegt werden müssen. Wer hierrwider handelt, demselben soll das gefährliche Stroh oder Schindeldach sofort auf seine Kosten abgerissen werden, der aber darinnen conniviret, oder nicht gleich die Abreißung veranstaltet hat, das erstemahl mit Zehen Thaler, das andere mahl mit Zwanzig Thaler und bey öfterer Nach-

Nachricht noch schärfer bestrafet werden

Es sollen auch hölzerne Altane, oder die mit gepichteten Brettern belegt sind, keinesweges geduldet werden.

§. 11. Dergleichen sollen zwischen den Häusern keine gepichtete hölzerne Dachreimen mehr gelitten, sondern es soll ein jeglicher solche entweder innen mit Blech beschlagen, oder mit Steinen das Regenwasser so fassen lassen, daß es ablaufen und dem Nachbar keinen Schaden zufügen könne.

Auch keine verpichtete Dachreimen, sondern die se sollen mit Blech beschlagen werden.

§. 12. Die in der Stadt vorhandenen Scheunen, sollen wohl verwahret, keine neuen aber, wo dergleichen nicht gewesen sind, weiter aufgebaut werden.

Vorsichtigkeit wegen der Scheunen!

Und da einige Bürger Ackerbau, aber keine Scheunen bey ihren Häusern haben, und das geerntete Geträde auf dem Boden legen, und in Schuppen ausdreschen wollen; So soll solches durchaus nicht geduldet werden, sondern es muß ein jeder Bürger, so Ackerbau treibet, sein geerntetes Geträde in eigene oder gemiethete Scheunen aufbewahren, oder deshalb hart gestrafet werden.

§. 13. Die Bürger und alle übrige Einwohner sollen kein überflüssig Heu und Stroh oder Heyel, sondern nur so viel, als ein jeder zum nothdürftigen Vieh- und Pferdefutter gebrauchet, in ihren Häusern in Vorrath haben, auch so viel möglich sich dahin bemühen, daß sie ausser der Stadt die übrige Provision so lange verwahren können, bis sie solche ohnentbehrlich gebrauchen.

Wegler Heu und Strohes

Es muß auch dergleichen Heu und Stroh oder Heyel auf die Boden, wo Schornsteine durchgehen, oder wohin man mit Licht kommt, nicht gebracht, am wenigsten nahe an die Schornsteine geleyet werden. In kleinen oder andern Häusern, so in engen Strassen belegen, soll ein Vorrath von Heu und Stroh nicht gestattet, sondern es soll selbiges nur in Häusern, wo dazu räumliche Gelegenheit an Boden oder Ställen vorhanden, und keine Gefahr so leicht zu besorgen ist, geleyet werden, bey Vermeidung willkührlicher, doch empfindlicher Geld- oder anderer Strafe.

§. 14. Niemand soll mehr Brennholz vorräthig haben, als er ohngefehr ein Jahr hindurch zur Haushaltung gebrauchen möchte. Besonders soll das zur Feurung ausgeschafte Reichholz von Riehnholze, imgleichen das Rübesat- und Kümmeistroh, an geräumlichen und solchen Orten, wo wegen Feuersgefahr nichts zu besorgen, aufbewahret, und anderer gestalt nicht geduldet werden.

Wom Vorrathe an Brennholz

So soll auch ein Brauer, Brandtweinbrenner, Bäcker, Färber und andere, so ausser der Haushaltung, zu seiner Profession und Nahrung, vieles Brennholz gebrauchet, bey seinem Hause mehr nicht vorräthig haben, als was er

in einem Jahre, nach Verhältnis seines Gewerbes, consumiren mag; doch muß solches nicht 30 Elaster übersteigen, und dieses soll derselbe an wohlverwahrten Oertern und ohne höchste Noth nicht auf dem Boden, durchaus aber nicht an Schornsteinen und hinter Caminen aufbewahren.

Der einzelne Holzhandel in der Stadt mit Kloben soll keinen gestattet werden, als welcher dazu wohlverwahrtes räumliches Gelass hat; Kohlen aber sollen nirgends als in gewölbten Kellern und Gruben verwahrt, und überhaupt kein überflüssiger Vorrath davon gehalten, und bey denen Visitationen darauf fleißig mit acht gegeben werden, alles bey Vermeidung willkührlicher und nach Befinden ernstlicher Bestrafung.

Insonderheit sollen die Schmiede, Schießler und andere, so mit Kohlen arbeiten, so sie hierwider handeln, scharf bestraft werden.

So soll auch das gefährliche Holz trocknen, sowohl denen Bäckern auf denen Backofens, als sonst jedermann in denen Ofentöchern, oder Caminen oder in heisser Asche, und sonst auf andere gefährliche Art, bey willkührlicher Strafe verbotthen bleiben.

§. 15. Die Böttcher, Tischler, Drechsler, Stell- und Rademacher, Zimmerleute, auch alle dergleichen Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichts, absonderlich bey Winterzeit wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, sofort aus der Werkstatt und durchaus nicht auf den Boden, sondern in Gewölben, Kellern und dergleichen sichern Oertern, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch sollen weder sie selbst, noch die Ihrigen, mit brennenden Lichte, ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen, an Oertern, wo Spähne liegen, gehen, bey harter Strafe.

Vom Holz trocknen

Holz- Arbeiter müssen wegen der Spähne vor- sichtig seyn.

Vorsichtigkeit wegen deren Rauch-Holzes

Die Böttcher sollen sich mit ausbrennen der Gefässe in Acht nehmen.

Die in Feuer viel arbeiten, sollen mit Holz- Arbeitern nicht zusammen wohnen.

Gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Rauchholz in die Stadt, und in ihre Häuser bringen, als sie dazu sichern Raum haben, damit nicht dadurch bey entstehendem Feuer, die Gefahr vergrößert werde.

Die Böttcher sollen insonderheit behutsam seyn, wenn sie Feuer zu Befertigung neuer, oder zu Ausbrennung und Ummachung alter Bier- oder Weinfässer gebrauchen, und daß es zu solcher Zeit, wann es nicht windig, an einem sichern Ort geschehe.

§. 16. Vorberührte und andere Handwercksleute, so mit Holz- Arbeit täglich umgehen, sollen bey Schmieden, oder andere Handwerckleuten, so ihre Arbeit in Feuer machen oder treiben, zur Miethe nicht eingenommen, noch geduldet werden, wie dann ebenmäßig die Schmiede und andere, so ihre Handthierung mit Feuer treiben, bey denen, so mit Holzwerck umgehen, nicht aufgenommen noch gehauset werden sollen. Fände sich, daß hierwider gehandelt würde; so sollen

len die Miethseute von dem Stadtrath aus dem Hause gesetzt, die Dennie-
ther aber, der Verlesenen Mieth verlustig seyn, und der Miethsmann nach
Befinden bestrafet werden.

Wenn jem und Werckstellen in vielem Holz oder Feuer zu arbeiten, item
Brandtweinblasen, Schmiedessen, und Färbekessel neu angeleget, oder zu sol-
chem Gebrauch verändern will: So ist der Plaz zuvörderst von denen Feuer-
Dewürten und Magistrat der Stadt in Augenschein zu nehmen, und der D-
brigkeit Verordnung darauf zu erwarten, bey Fünf bis Zehen Thlr. Stra-
fe, sowohl von dem Eigenthümer als Werckmeister.

Dergleichen
Werckstellen sol-
ten erst besichti-
get werden.

§. 17. Die Brauer, Bier- und Wein- Ecken, auch Brandtwein-
brenner, sollen ihre ledige hölzerne Gefässe, ohne höchste Noth nicht auf den
Boden bringen oder legen, sondern solches unten im Hause in einen niedrigen
Behältniß verwahren.

ediges Gefäß
soll ohne höchste
Noth nicht auf
dem Boden
liegen.

§. 18. Niemand soll Asche und Kohlen auf die Boden, noch Stroh
und Holz-Asche in die Mistgruben oder an andere gefährliche Derter, noch we-
niger aber daselbst in hölzerne Gefässe schütten, weilen darinnen öfters heim-
lich Feuer stecket, und dadurch Feuersbrunst verursacht werden kann; Es muß
vielmehr ein jeder die Asche und Kohlen, unten im Hause oder in Gewölben,
Kellern und an einem ganz sichern Orte verwahren. Wer darwider handelt,
der soll nachdrücklich mit Gelde, oder den Umständen nach, mit Gefängniß bey
Wasser und Brodt, oder mit dem Hals Eisen bestrafet werden.

Asche und Koh-
len sollen nicht an
gefährlichen Or-
ten, noch in höl-
zernen Gefässe
sethan werden.

§. 19. Die Lohgerber und Schuster, sollen keine Borcke auf ihren Bo-
den, noch an gefährlichen Orten, sondern an solchen haben, wo wegen des Feu-
ers so leichte nichts zu befürchten ist.

Die Lohgerber
und Schuster-
Borcke, soll auf
den Boden nicht
gelitten werden

§. 20. Die Seiler und Fackelmacher, sollen mit übrigem Hanf, Pech, Theer
und Wagen-Schmier sich nicht belegen; was sie aber davon zu ihrer täglichen
Arbeit nöthig brauchen, solches müssen sie in Gewölben, Kellern, oder an sichern
Dertern, allenfalls in verwahrtten Kästen dergestalt wohl verwahren, daß man
mit Licht, oder Feuer dazu nicht kommen, noch Schaden dadurch entstehen
könne. Wie sie denn auch das Wagen-Schmier und Fackeln oder Pechkränze vor
den Thoren ge-
und Theer-Seile nicht in ihren Häusern noch sonst in der Stadt, sondern vor
den Stadt-Thoren an einem angewiesenen sicheren Orte verkertigen, solche her-
nachmahls in Gewölbern und Kellern verwahren u. keine ledige Theer- oder Pech-
Tonnen, vor oder nahe an ihren Häusern, auf die Straße bringen oder daselbst
liegen lassen, sondern solche, so bald sie ledig sind, wegschaffen oder gleich denen
vollen Tonnen, sicher verwahren sollen, alles bey zehen Thaler Strafe.

Seiler-Waaren
sollen in Gewöl-
ben verwahrt,
und Theer auch
Pech-Arbeit vor
den Thoren ge-
macht werden.

Bei gleicher Strafe sollen auch diejenigen Handwerker, so Firniß zu
ihren Gewerbe sieden, dergleichen ebenfalls nicht in ihren Häusern, sondern an
einem selbigen dazu bestimmenden Orte vor den Thoren sieden. Insbesondere
aber wird beyden Handwerkern untersaget, bey schwerer Verantwortung nicht
bey Lichte zu arbeiten.

B

§. 21.

Mit Seifen,
Zalg, Schwefel,
Wachs u. d. d.
Nachts nicht zu
arbeiten.

§. 21. Die Seifensieder, Fleischer, Licht- und Schwefelzieher, sie seyn auch wer und von was vor Nation sie wollen, müssen bey Nachtszeit kein Unschlitt Zalg, Wachs oder Schwefel schmelzen, Licht oder Schwefel ziehen, Firniß sieden, und bey Tage, wenn sie dergleichen Arbeit verrichten, jederzeit ein Gefäß mit Wasser bey der Hand haben, bey Vermeidung Zehen Thaler Strafe.

Anffreyen Hofe
soll kein Wasch-
Kessel noch Feuer
seyn.

§. 22. Niemand, er sey Eigenthümer oder Miether des Hauses, soll verstaten, daß der Waschkessel auf freyen Hof gesetzt, oder an einem solchen Orte Waschfeuer gehalten werde, wo die geringste Gefahr zu besorgen, sondern die Waschkessel müssen dergestalt wie es §. 1. angewiesen ist, verwahret stehen.

Zalg, Fett, Speck
und Schmeer,
auch Erahn u.
Dehl in Kellern
zu verwahren.

§. 23. Speck und Schmeer hat ein jeder Hauswirth nicht in obern Gemächern oder auf den Boden des Hauses, die ohne Gefahr angerichtete Rauchkammern ausgenommen, sondern soviel als er davon oder auch an Zalg, Fett, Erahn und Dehl zum nöthigen Gebrauch oder Handet haben muß, unten im Keller oder einer solchen Kammer zu verwahren, wo kein Licht noch Feuer hin- kommt, damit solches bey entstehenden Feuer desto zeitiger heraus genommen und ein größerer Schade verhütet werden könne.

Das Flachs
hecheln soll
nicht bey Lichte
geschehen.

§. 24. Ob nur zwar bey der Stadt Halle und deren Vorstädten, auch Aunts-Städten Neumarekt und Glaucha, kein Flachs gebauet wird, jedennoch aber dergleichen bereits bis zum Hecheln rein gemachter Flachs daselbst eingeführet wird; so soll dieser eingeführte Flachs nicht bey Lichte oder Laternen, sondern des Tages gehechelt werden, und diejenigen, so darwider handeln, sollen Zehen Thlr. Geld- oder Leibes-Strafe gewärtig seyn.

Das Sündloch
mit Feuer und
Licht nicht tie-
derlich umgehen
und des Abends
die Asche wohl
verwahren.

§. 25. Das Gesinde soll weder mit Feuer noch Licht liederlich umgehen, sondern des Abends, ehe sie sich zu Betto begeben, die Ofenscher, welche mit eisernen Thüren zu verwahren sind, wo des Tages Feuer gewesen ist, zumachen, auf denen Feuer-Heerden oder wo sonst Feuer gehalten gewesen, Kohlen und Asche zusammen kehren, und solchergestalt verwahren, daß dadurch kein Schade geschähe.

Solte hiergegen von dem Gesinde gehandelt werden, und der Herrschaft Ermahnen nicht fruchten; so ist solches zur gebührenden Bestrafung mit dem Zucht- oder Spinn-Hause, oder Hals-Eisen dem Magistrat und der Obrigkeit anzugehen.

Mit Licht oder
glühenden Koh-
len nicht über
den Hof noch in
Ställe zu gehen

§. 26. Kein Hauswirth und Gesinde, insonderheit kein Gastwirth und Hausknecht sollen mit bloßem brennenden Lichte und Riehn, oder glühenden Kohlen, ingieichen brennenden Tobackspfeifen, im Hause oder auf den Boden, oder an andern gefährliche Derter, wo Feuerfängende Sachen befindlich sind, geben, noch vielweniger soll das Gesinde, bey Lichte das Vieh füttern, o er Hesel schneiden, sondern wann sie ja Licht in den Ställen haben müssen, so sollen sie solches mit aufgehangenen wohlverwahrten Laternen abwärts von der Streu haben

haben, und nach Beschickung des Viehes, sofort vorsichtig auslöschen.

Desgleichen soll ein jeder bey dem Gebrauche des Kohlenfeuers in Töpfen, Pfannen, Kiecken und Bettwärnern, alle Vorsichtigkeit anwenden, daß daraus, insonderheit zur Zeit wenn es roindig ist, in denen Zimmern oder sonst keine Gefahr entstehen könne; Es muß aber nicht gestattet werden, daß jemand im Hause, zumahl auf dem Boden und hölzernen Cammern, derer Kohlentöpfe, Pfannen, oder Kiecken, statt des Einheizens, oder im Feuer heißgemachten Steine, zum Bettwärmer sich bedienen, bey Fünf bis Zehen Thaler Strafe.

Die Kohlentöpfe im Hause verbieten.

§. 27. Weder Knechte noch andere, sie seyn Fremde oder Einheimische, und wer sie wollen, mögen in der Stadt, auf Heu- und Strohbodens, Herel-Cammern, in Ställen, Scheunen, oder an andern gefährlichen Orten, auch bey Betten, Toback rauchen, bey Verlust eines Vierteljährigen Lohns, und sollen sie überdem nach Befinden, eine Zeit lang mit Gefängniß bey Wasser und Brodt oder mit dem Zucht- und Spinnhause bestraft werden. Solte durch Toback-Rauchen oder durch Anklebung der Lichte an die Bettstellen und an Holzwerk ein Feuerschade entstehen, und der Verbrecher des Vermögens nicht seyn, solch zu ersehen; so soll er nach Beschaffenheit der Sache, mit Bestungs- oder anderer Leibesstrafe belegt werden.

Gefinde soll an gefährlichen Orten nicht Toback rauchen, noch Licht an Holzwerk kleben.

§. 28. Ein jeder Soldat muß mit Licht und Feuer in seinem Quartiere behutsam umgehen, keinen Toback auf dem Boden oder bey seinem Lager rauchen, noch vielweniger Licht oder Lunte daselbst brennen haben: Wolte er aber sich davon in Güte nicht abhalten lassen; so soll der Wirth dessen Hauptmann oder dem Commandeur des Regiments, es anzumelden schuldig seyn, und der Soldat gebührend bestrafet werden.

Anzumelden wenn Soldaten Licht, Lunte, oder Toback auf ihren Lager haben

§. 29. Alle und jede Einwohner und Gastwirth in denen Städten sollen verdächtige Leute nicht herbergen, und die Gastwirth ihre Fremde, dem Magistrat und ihrer Obrigkeit täglich melden, alle und jede Einwohner aber, daferne bey einem fremden Gast Verdacht entstünde, sollen solches der Obrigkeit anzeigen, sie müssen auch die Gäste und deren Gefinde, daß sie mit Feuer und Licht nicht anders, als hierinne angewiesen ist, umgehen, auch daß die Lichte in denen Gemächern und Ställen wohl verwahret und recht ausgethan werden, entweder selbst besorgen, oder durch einen wachsamem Hausknecht wohl acht darauf haben lassen, nicht weniger bey Sechs Thaler Strafe, in denen Ställen eine oder mehr Tonnen Wasser jederzeit bereit stehen haben.

Einwohner und Gastwirth sollen auf ihre Fremde acht haben.

In denen grossen Wirthshäusern sollen sie zu mehrerer Sicherheit, einen Nachtwächter, insonderheit zu solchen Zeiten, wenn die Stadt, bey vorkommenden Fäken mit Fremden angefüllet ist, haben; doch muß der Wirth der beste Wächter bleiben, der erste auf, und der letzte nieder seyn.

Würde dawider von den Gastwirthen ein oder mehrmahlen gehandelt;

so sollen sie anfänglich mit Geldbusse belegt, endlich aber bey beharrlichen Widersetzen und Unachtsamkeit, ihnen die Wirthschaft zu treiben, gänzlich untersaget werden.

Eigenthümer
müssen auf ihre
Miethsleute
auch Gesinde
wegen Feuers
und Licht acht
haben.

§. 30. Nicht weniger haben auch die Eigenthümer der Häuser, so Leute bey sich zur Miethe einnehmen, und Gesinde haben, dahin zu sehen, daß solche Miethsleute und ihr Gesinde mit Feuer und Licht wohl um, und an solche Orter des Hauses nicht gehen, wo Feuer zündende Waaren und Sachen liegen, auch daß das Gesinde vor Schlafen gehen, das noch etwa vorhandene Feuer auslösche.

Vermöchten sie aber bey solchen innhabenden Miethsleuten auch Gesinde es nicht zu ändern und abzustellen, so müssen sie es der Obrigkeit kund machen und anzeigen, da es an gebührender Ahndung und Bestrafung nicht erman-
geln soll.

Unachtsame
Miether auszu-
treiben

§. 31. Wann jemand sein Haus an mehr als eine Familie vermietet, und selbst seine Wohnung darinnen nicht behält, auch wohl gar ausserhalb sich aufhält, so hat er vorher nicht allein sich wohl zu erkundigen, wie die Leute, mit denen er contrahiret, anderswo gelebet, und mit dem Feuer hausgehalten, sondern auch alle anzumahnen, daß einer auf den andern, während der Miethe, deshalb fleißig acht habe, wie denn sowohl diese, als auch, falls der abwesende Eigenthümer, sein Haus an eine Familie ganz vermietet, die Nachbarn ein wachsames Auge mit darauf halten, und wenn ihnen etwas Verdächtiges oder Gefährliches vorkommt, solches gebührenden Orts anzeigen müssen, damit gemeiner Schade verhütet, und unachtsame Miethsleute ausgetrieben werden können.

Nachbarn müs-
sen es anzeigen
wann sie Ver-
wahrlosung er-
fahren

§. 32. Gestalt auch sonst jeder Einwohner, wenn er von seinem Nachbar verspühret, oder erfähret, daß derselbe mit Feuer und Licht, oder solchen Sachen, die leicht Feuer fangen, übel umgeheth, solches zur Bestrafung anzuzeigen, andergestalt aber zu gewarten hat, daß er bey entstandenen Feuerschaden, wegen seiner unverantwortlichen Nachsicht und Verwahrlosung, mit bestrafet werden soll.

Wann auch dadurch öfters Feuerschaden entstanden, daß geringere Leute aus dem Hause gehen, und ihre Kinder darinn zurück lassen, ohne vorher nach dem Feuer gesehen, und solches gänzlich ausgelöschet zu haben; so wird hierdurch bey schwerer Strafe verbothen, daß sich niemand dergleichen zu Schulden kommen lasse.

Vorsichtigkeit
beym Darren
und Branen

§. 33. Nachdem nun bereits §. 1. angeführet worden, daß in Halle gewisse öffentliche Häuser zu Brau- und Darrhäuser bestimmt sind; so muß auch das Bauamt darauf, daß keine Feuersgefahr darinne zu besorgen, fleißige Aufsicht nehmen; desgleichen haben auch in der Stadt Neumarkt der dasige Manheimer Bierbraue: Leveaux, und in Glaucha das Wapfenhaus, und das Hospital daselbst, nicht minder die Vorgesetzten des Strohhöfischen Branhauses,

vor dem Clausthore dahin zu sehen, daß ihre Brau- und Darrhäuser, in erforderlichen Feuerfesten Stand gesetzt und darinn erhalten werden, und schuldige Vorsicht anzuwenden, daß Feuersgefahr verhütet werde, als worauf die Magisträte jeden Orts mit zu sehen, und wofern sie dabey noch etwas zu desideriren, solches zur Remedur bey dem Commissario loci anzuzeigen haben. Auf die an einigen Orten, noch befindlichen privat-Back- und Brat-Ofen muß bey denen gewöhnlichen Feuer-Visitationen genaue Obacht genommen, und wofern solche schädlich, und nicht Feuerfeste befunden werden, müssen solche sofort eingeschlagen und abgeschaffet werden.

§. 34. Es sollen aber auch Braumeister und Brauknechte, welche Malz darren wollen, zuvor ein grosses Gefäß voll Wasser in oder vor das Darnhaus bringen, auch eine Füllkanne, ingleichen eine Handspritze, und etliche Eimer zur Hand haben, damit es im Nothfall an Wasser zu löschen nicht fehlen könne; sie müssen auch von der Darre nicht weggehen, das Darren aber so viel möglich, nicht des Nachts, sondern bey Tage verrichten, bey Zwey bis Fünf Thaler Strafe.

Vorsichtigkeit
beym Darren
und Brauens

§. 35. Diejenigen, so mit Pulver zu handeln berechtiget sind, sollen mehr nicht, als 2. bis 3. Pfund in ihr en Laden haben, noch bey Licht etwas davon verkaufen, den übrigen Vorrath aber sollen sie in dem ihnen angewiesenen Orte auf dem vor der Stadt Halle belegenen Gottesacker aufbewahren.

Vorsichtigkeit
wegen Pulvers,
Schwefels, Sal-
peters, und
Sarkes.

Desgleichen soll niemand überflüssigen Schwefel, Salpeter und Harz im Laden haben, sondern seinen Vorrath in verschlossenen Gewölben aufbehalten, und mit Licht niemahls dazu gehen, alles bey Zehen Thaler Strafe.

§. 36. Das Schiessen, ingleichen Racketen, Granaten und Schwärmer zu werfen, oder steigen zu lassen, oder sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, bleibet in der Stadt Halle und denen Vorstädten, auch in denen Amtsstädten Neumarkt und Glaucha, und in denen in den Ringmauern belegenen Gärten auf das schärfste verbotthen. Wer sich aber darinn zu üben hat, der muß es an einem solchen Orte ausserhalb der Stadt thun, wo kein Schade zu befürchten. Wer sich unterstehen würde, hierwider zu handeln, der soll ernstlich, auch dem Befinden nach, mit Gefängniß- oder anderer Leibesstrafe angesehen werden, und wird die Soldatenwache, auch sollen die Raths- und Gerichtsdiener, wer von ihnen dergleichen zuerst gewahr wird, solche Personen, insonderheit auch die auf den Strassen mit Pulver Unfug anrichtenden oder tumultuirenden Jungens, sofort arretiren, oder deren Eltern, Vormünder und Meister, dem Magistrat anmelden, die denn wegen ihrer Nachsicht, dem Befinden nach, bestraftet werden sollen.

Schiessen und
Mißbrauch des
Pulvers verbo-
then.

§. 37. Da der Gebrauch der brennenden Fackeln, wegen Feuersgefahr, ausser bey Solennitäten, verbotthen ist; so hat es auch dabey sein Bewenden.

In Ansehung
der Fackeln.

Versekerung
der Strassen
und Plätze nicht
zu gestatten.

§. 38. Es sollen auch des Nachts, auf denen Wochenmärkten keine Büden bey Verlust derselben, stehen bleiben, auch die Strassen mit Bau- oder anderm Holze, durch Fässer und Tonnen, ingleichen mit Wagen, und Mist- oder Schutthaufen, bey arbiträrer Strafe, nicht versperrert werden, und hat das Gassenamt in Halle, und deren Vorstädte, auch die Magisträte in Neumarcfft und Glaucha, daß solches nicht geschehe, fleißige Aufsicht zu halten.

Visitationes
sollen jährlich
Termino Ostern
und Michaelis
gehalten
werden.

§. 39. Damit nun obiges alles von jederman desto besser beobachtet werde, so sollen alle und jede, auch der Eximirten Häuser in Halle, ohne Praejudiz ihrer Personal-Exemption, jährlich zweymahl, nemlich Termino Ostern und Michaelis, durch die Gemeinheitsmeister in ihren Vierteln, und durch die Renths-Herrn in des Hallischen Magistrats Vorstädten, nicht weniger durch die Magistrats-Deputirte in denen Amtstädten Neumarcfft und Glaucha, mit Zugiehung der Schornsteinseger und verpflichteten Gewercke, auch zweyer andern Bürger, wie auch bis daher geschehen, visitiret, und die wider diese Feuerordnung sich findende Mängel durch die mit abgeschickten resp. Raths-Actuarium und Stadtschreiber notiret, und die deshalb aufgenommenen Protocolla zu Rathhause abgeben werden, da dann von Seiten der Magisträte alle gefundene Gebrechen sofort abgestellt, und die schuldig befundenen bestraft werden sollen. Würde jemand sich dieser Visitation widersetzen, oder denen Verfügungen der Magisträte nicht nachleben; so wird der jedesmalige Commandeur des Regiments in der Stadt Halle auf beschehene Requisition der Magisträte denenselben asfistiren.

Vom Thurm-
Wächter.

§. 40. Soll, wie bishero beständig geschehen, der auf denen sogenannten Hausmannsthürmern, auf der Marien-Kirche in Halle wohnende Thürmer, stets auf diesem Thurm seyn, und ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magistrats bey Zehen Thaler Strafe, hierzu keines andern bestellen, des Tages und Nachts fleißig acht haben, und insonderheit des Nachts, zur Winterszeit, von des Abends um 6 Uhr, bis wieder früh um 6 Uhr, und zur Sommerszeit von des Abends um 9 Uhr, bis wieder früh um 4 Uhr, bey allen Viertelstundenschlägen, auf der Gallerie rings um den Thurm herum gehen, auf die Stadt und deren Vorstädte ein wachsames Auge haben, und alsdenn durch einen Laut mit blasen, der unter der Raths-Waage befindlichen Schaarwache ein Signal seiner Wachsamkeit geben, worauf gedachte Schaarwache durch ein Gegensignal, vermittelst eines Horns, dem Thürmer ihre Wachsamkeit gleichfalls anzeigen muß, daferne aber der Thürmer eine Feuergefährde vermercken würde, so soll er solche ohngefäumt, wie Tit. III. enthalten, bekant machen.

Von Nacht-
Wächtern

§. 41. Wie dann auch die Nachtwächter, daferne sie des Nachts einen Qualm, oder verdächtigen Geruch irgendwo vermercken sollten, solches sofort denen Nachbarn bey schwerer Strafe, kundthun, und selbige, jedoch so lange es nicht

nöthig, ohne grossen Lärm, mach machen sollen, damit in Zeiten allem gefährlichen Ausbruche eines glimmenden Feuers vorgebauet werden könne.

§. 42 Sollen auch, wie bishero geschehen, von denen Rath's Dienern ein Viertheilsknecht, nebst denen 8 Beyknechten, ingleichen 12 Schaarwächter auf der am Markte belegenen Rathswaage, genaue Wacht halten, nicht allein wie §. 40. gemeldet, dem Thürmer auf sein Anrufen antworten, sondern auch bey einem entstehenden Unglück, ihre Schuldigkeit, wie Tit. III. §. 8. versehen, auf das genaueste erfüllen.

Von der Stadt Wache.

Tit. II.

Von Anschaffung und Bereithaltung nöthiger Feuer-Instrumente, so bey Feuernöthen zu gebrauchen.

§. I.

Zierweilen ein jeder neuangehender Bürger in Halle, Neumarkt und Glaucha etwas Gewisses zur Unterhaltung der ledernen Feuereymer, an die Cämmereyen bezahlet muß, und daher in Halle auf dem Rathhause und in andern publicquen Häusern eine Anzahl von 488 Stück, in Neumarkt von 102 und in Glaucha von 91 Stück dergleichen Eymern unterhalten und sicher aufbewahret wird, die bisherige Erfahrung auch gelehret, daß bey entstandenem Unglück, diese Anzahl Feuereymer vollkommen hinreichend gewesen, auch in gehöriger Quantität auf das schleunigste zu einem entstandenen Feuer geschaffet worden, immassen solche wie Tit. III. §. 8. des mehreren versehen, sofort an dem Ort, wohin es die Nothdurft erfordert, getragen werden, so hat es dabey zwar sein Bewenden, jedoch wird jeder Hauswirth wohl thun, wenn er sich nach Verhältniß seiner Gebäude, mit einigen ledernen Feuereymern, auch Hand- oder kleinen metallenen Sprützen versehen will.

Von ledernen Feuer-Eymern.

§. 2. Da auch eine Wirthschaft ohne Leiter im Hause nicht bestehen kan, bey denen bisherigen Umgängen sich auch gefunden, daß fast in allen Häusern eine oder mehr Leitern vorhanden, diese aber wegen Verhütung der Defertion der Soldaten angegeschlossen gehalten werden müssen; so hat es auch dabey, und bey denen publicquen Leitern, so in denen Leiterhäusern aufbehalten werden, sein Bewenden.

Von Leitern.

§. 3. Wie nun auch, theils zur Bequemlichkeit, theils zur Nothdurft, auch zur Löschung einer entstandenen Feuer-gluth in Halle, eine Wasserkunst an der einen Seite der Stadt angeleget ist, welche das Röhrwasser in alle Theile der Stadt, auch in sehr vielen Bürgerhäusern verschaffet, nicht weniger, wie in der Beilage sub No. II. von den Feuer-Instrumenten enthalten, an verschiedenen Orten

Von vorräthigen Wasser zum Löschen.

Orten, theils mit Wasser, theils mit Soole angefüllte Sturmfässer bereits zu befinden; so soll unablässig darauf Aufsicht genommen werden, daß die gedachte Wasserfontaine in gutem Stande bleibe, auch das Wasser dadurch in alle Theile der Stadt, bey einem entstehenden Feuerunglück aber hauptsächlich an den nöthigsten Ort geleitet, die Sturmfässer aber beständig mit Wasser, und des Winters, damit sie nicht einfrieren, mit Soole angefüllt erhalten werden. In der Stadt aber muß dahin gesehen werden, daß das publicque Röhrwasser, so von der faulen Witschke in die Stadtbrunnen geleitet wird, jederzeit im Zuflusse erhalten, auch in Glaucha die Wasserleitungen in die Stadtbrunnen und auf dem Waisenhaufe gehörig unterhalten werden, wie denn auch im Sommer die vorhandenen Sturmfässer jederzeit mit Wasser, im Winter aber mit Soole gefüllt seyn müssen, als welchem Behuf aus dem königlichen Thale verabsolget werden wird. Ueberdem müssen die Einwohner, besonders Gastwirthe, in ihren Häusern jederzeit einige Fässer mit Wasser in Bereitschaft halten.

Von publicquen
Eymern und
Sprützen.

§. 4. Dieweilen so wenig in Halle, als auch in Neumarkt und Glaucha, die Innungen Bruderschaften und Gewercke, öffentliche Innungs- oder Gildhäuser, mithin kein Verlaß zu Feuer-Instrumenten haben; so soll um so viel mehr darauf Obacht genommen werden daß diejenigen ledernen Eymern, Leitern und Sprützen, auch andere Feuer-Instrumente, so unter öffentlicher Aufsicht stehen, und welche in der Beylage No. II. specificiret sind, in gutem Stande erhalten werden, als zu welchem Ende dieselben von denen darüber gesetzten Aufsehern alle halbe Jahre genau visitiret, und die Mängel daran wiederum ergänket werden sollen.

Von Probirung
der grossen
Sprützen.

Die grossen publicquen Sprützen, sollen von denen, so dazu bestellet sind, wohl in Acht genommen, auch alle Jahre zweymahl, nemlich im Früh-Jahre und Herbst, in Beyseyn eines dazu von der Garnison commandirenden Officiers, durch die zu einer jeden Sprütze geschriebenen Personen probiret werden, und sollen sich, die dazu geschriebenen Personen und Sprützen-Leute, dabey alles Fleisses exerciren, damit sie bey entstandenen Feuer, ihre Schuldigkeit gehörig erfüllen können.

Schlüssel zu
denen Sprützen-
Häusern.

§. 5. Nach geendigten jedesmahligen Gebrauch, werden die grossen Sprützen wiederum in ihren verschlossenen Verlasse gebracht, und damit solche bey entstandenen Unglücke auf das schleunigste eröffnet werden können; so sollen von denen zu dem davor liegenden Schlosse gehörigen Schlüsseln, einer, von einem jeden Sprützen-Herrn, einer von denen auf dem Rathhause wohnenden Haus-Boigten, und noch einer von dem Verckmeister, welcher die Sprützen dirigiret, aufbewahret werden.

In Neumarkt und Glaucha hat den einen Schlüssel der dirigirende Bur-
gemeister und den 2ten der Sprützen Meister in Verwahrung.

§. 6.

§. 6. Und damit man wiſſe, was für öffentliche Feuer-Instrumente an Sprühen, ledernen Eymern, Feuer-Leitern und Haacken, auch Sturmſäſſern, an denen verſchiedenen Orten obbenanter Städte befindlich ſind; So iſt in der Anſuge ſub. No. II. deſhalb eine Specification beygefüget; Und muß übrigens von ſämmtlichen Feuer-Inſtrumenten einer jeden Stadt, auf dem Rath-Hauſe ein vollſtändiges und richtiges Verzeichniß vorhanden ſeyn, ſolches auch alljährlich genau revidiret werden, damit dem Befinden nach, das ſchadhafte repariret, und der Mangel in Zeiten ergänzet werden könne.

Specification
der publicken
Feuer-Inſtru-
mente.

§. 7. Damit auch ſowohl die Feuer-Instrumente überhaupt in gehöriger Ordnung conſerviret, als auch die dazu geſchriebenen Perſonen jederzeit vollählig ſeyn mögen, und zu ihren Schuldigkeiten gehörig angehalten werden können; ſo iſt in Halle einem von den Rathſ-Meiſtern das Departement über die Feuer-Anſtalt übertragen, und ſind 4 von denen Rathmännern zu Feuer-Herrn, auch 8 Gemeinheits-Meiſter in denen 4 Stadt-Quartieren, nicht weniger die Rent-Herrn in denen Rathſ-Vorſtädten beſtellet, und wird überhaupt eine Deſignation, bey dem Rath-Hauſe, von denen zu den Feuer-Anſtalt verordneten gehalten, bey welcher, bey vorkommenden Veränderungen das nöthige nachgetragen wird.

Wer inſonder-
heit von den
Magiſtrats-Perſo-
nen die Feuer-
Anſtalt zu er-
ſehen habe.

In Neumarkt und Glaucha hat unter der Direction des dirigirenden Burgmeiſters, die Auſſicht auf die Feuer-Anſtalt, ein Rathmann und zwey Stadt-Deputirten, und wird, was ein jeder dazu verordneter Bürger bey den Sprühen, Eymern, Leitern, Ruſen und Haacken auch ſonſt zu beobachten hat, eine vollſtändige Deſignation zu Rathhauſe aufbehalten.

§. 8. Uebrigens muß ſich kein Hauswirth bey nachtheiliger Strafe un-
terſtehen, einen bisher auf ſeinen Hofe gehaltenen Brunnen, eingehen zu laſſen, oder gewärtigen, daß ſolcher auf ſeine Koſten wieder hergeſtellet, und er noch beſonders dafür angeſehen werden ſoll, wie dann bey denen Feuer-Viſitationen aufs ſorgfältigſte hiervon Erkundigung einzuziehen iſt.

Die alten Brun-
nen ſollen conſer-
viret werden.

§. 9. Damit auch diejenigen ſo zum Feuer eplen, oder Waſſer fahren, wenn es in der Nacht iſt, nicht zu ſchaden kommen mögen: So ſollen die publicken Laternen in denen Straßen in Halle, ſofort angeſtecket, in den Vorſtädten aber, wo dergleichen Laternen nicht befindlich ſind, müſſen die Eigenthümer oder Bewohner der Häuser, in denen Fenſtern ihrer Häuser, brennende Lichter ſetzen, bey Dr e y Nthlr. Strafe.

Bei entſtehen-
dem Feuer müſ-
ſen in Halle die
publicken Latern-
en gleich ange-
ſtecket, in den
Vorſtädten aber
Licht in die Fen-
ſter geſetzt wer-
den.

§. 10. Endlich ſoll auch auf den Thürmen eine Fahne und Laterne gehalten werden, den Ort eines entſtandenen Feuers, des Tages oder des Nachts, wie hernach folget, anzuzeigen.

Auf den Thür-
men ſollen Zei-
chen, daß ein
Feuer entſtan-
den, ausgeſtecket
werden.

Tit. III.

Welchergestalt ein entstehendes Feuer kund zu machen,
und was jeder bey Löschung desselben thun und in Acht nehmen soll.

§. 1.

Kundmachung
des Feuers bey
Nachtzeit von
dem Patrouillen
und Nachwäch-
tern, so die Nach-
barn alarmiren
und die erste
Hülfe thun soll.

Wie sich die Patrouille in denen Städten, wo Garnison vorhanden ist, zu verhalten, wann sie zur Nachtzeit ein entstandenes Feuer vermercket, dießhalb wird der Commandeur der Garnison Ordre stellen.

Wann aber die Nachwächter etwa in einem Hause verdächtig Feuer, oder ungewöhnlichen Rauch gewahr werden; so müssen sie an dasselbe ohne unzeitigen Lärm oder Ungestüm anklopfen, und sich dessen erkundigen. Wäre es nun gefährlich, und schiene es dem Hause oder Stadt zum Schaden zu seyn; so sollen dieselben sofort in ihre Hörner blasen, damit die untern Rath-Häuser in Halle befindliche Wache, sogleich Nachricht davon erhalte. In Neumarkt und Glaucha, auch in denen Magistrats-Vorstädten, muß solches denen Wachten und nächsten Rent- und Viertels-Herren unverzüglich gemeldet werden; Inzwischen aber und ehe diese oder andere Hülfe hinzu eilen können, müssen die Nachwächter die nächsten Nachbarn hinzurufen, und mit selbigen nach allen Vermögen das Feuer dämpfen helfen.

Der Hauswirth
solles sey bey Ta-
ge oder Nacht,
das Feuer durch
Geschrey andeu-
ern.

§. 2. Ein jeder Hauswirth und eine jede Hauswirthin, wann über die vorhin geordnete Vorsichtigkeit und andere Präcaution, so ein jeglicher in seinem Hause ihm, und den gemeinen Wesen zum Besten, zu beobachten hat, ein Feuer auskommen sollte, es sey bey Tage oder Nacht, soll alsbald ein Geschrey machen, seine Nachbarn zu Hülfe rufen, welche dann solches bey der nächsten Wache anmelden lassen, und dem in Noth gerathenen Nachbar auf alle Weise zu Hülfe zu kommen, und erentlich beyzustehen schuldig seyn sollen, damit das Feuer, ehe es mehr Kraft gewinnt, gedämpft werde.

Estrafe der Ver-
heimlichung des
Feuers.

Wo es aber der Hauswirth zu verschweigen und etwa selbst durch die heimlichen das Feuer zu löschen suchte, und es daher nicht eher gemeldet wird, als bis gestürmet worden; so soll derjenige, bey dem das Feuer ausgekommen, andern zum Exempel und Abscheu, nach Gelegenheit der Umstände, um Zwanzig Rthlr. oder um mehr Geld, oder am Leibe gestraft, und wider denselben, wann schon ohne sonderbaren Schaden, das Feuer nachhero bald gedämpft oder gelöscht worden, nichts desto weniger, wie vorhin gemeldet, mit der Bestrafung verfahren werden.

Das Gesinde im
Hause, und die
Nachbarn sollen
das Feuer durch
Geschrey kund
thun.

§. 3. Vermercke und erführe einer der Nachbarn, das Feuer in der Nachbarschaft aufgehe so soll derselbe, desgleichen das Gesinde im Hause, wo das Feuer entsteht; wann es der Hauswirth nicht thut, ein Geschrey, es sey bey Tage oder bey Nacht, machen, und dadurch die vorsehende Gefahr kund thun, damit die Leute zur Hülfe und Rettung kommen mögen Und wann durch zeitige Kund-

II. was jeder bey Löschung deselben thun u. in Acht nehmen soll. 19

Kundmachung, im Fall der Eigenthümer, Miethsmann oder Wirth das Feuer catchiren wollte, der Ausbruch des Feuers gehindert wird, so soll der Nachbar oder das Gesinde, so das Feuer zeitig kund gemacht, dem Befinden nach mit 1 2 bis 4 Thlr aus der Feuer-Societäts-Casse recompensiret werden.

§. 4. Sobald der Thürmer auf dem Hausm.anns-Thurme in Halle wahrnehmen sollte, daß ein Feuer in der Stadt, oder in denen Rath's-Vorstädten auch Giebichensteinschen-Amts-Städten Neumarkt und Glaucha entstehet, und die Lohr aufgehet, so soll er solches durch oft wiederholtes Einstossen in das Horn anzeigen, und die Gegend des Feuers, bey Tage mit einer ausgesteckten rothen Feuerfahne, bey Nachts aber, mit einer anshangenden brennenden Laterne bezeichnen, anbey mittelst starcken Rufens der auf dem Rathshaus bey Tage und des Nachts unter der Wange befindlichen Wache, den eigentlichen Ort des Unglücks, bekannt machen. Er muß auch sofort, nachdem die Noth und Gefahr groß ist, an die Sturmglocke schlagen, damit ein jeder dadurch zur Rettung und Hülfe herbey gerufen werde. Gäbe aber der Thürmer nicht fleißig Acht, und würde des Feuers nicht gewahr; so soll derselbe mit harter Strafe belegert, und castiret werden.

Der Thürmer soll das entdeckte Feuer so gleich kund machen.

Im übrigen werden auch die Wacht habenden Officiers, durch Rührung der Trommel, das entstandene Feuer kund machen lassen.

Rührung der Trommel.

§. 5. Mit denen in vorstehenden §. 4. verordneten Zeichen, muß, wann unter währendem Feuer, an einem andern Orte ein zweytes Feuer entzündet, solches gleichfalls bekannt gemacht, hingegen auch mit den Stürmen, Feuerzeichen ausstecken und Rührung des Spiels eingehalten werden, nachdem die Gefahr abnimmt; daferne aber bloß ein Schornstein brennen sollte, wann es sich auch zur Nacht begäbe; so muß, ohne Stürmen mit der Glocke, nur allein mit blasen von dem Thurme solches angedeutet werden.

Zeichen beim zweyten Feuer, auch bey Verminderung der Gefahr und bey bloßen Schornstein brennen.

Wie denn auch, wann das Feuer in einer Vorstadt oder in einer von denen benannten zwey Amts-Städten aufgehet, solches mit zwey Schlägen, und wann es in der Stadt Halle brennet, mit drey Schlägen an die Sturmglocke, nach gehaltenen Pausen, so nach Verhältniß der Gefahr zu verlängern oder zu verkürzen sind, anzudeuten ist; als welches Anschlag an die Sturmglocke, auch in denen Amts-Städten in gleicher Maasse geschehen soll.

§. 6. So bald nun ein Zeichen einer entstandenen Feuersbrunst zur Nachtzeit gegeben wird, so sollen sämtliche Laternenpüser, und zwar ein jeder in seinem District, als zu welchem Ende dieselben allezeit eine Portion Oehl im Vorrath haben sollen, die öffentlichen in allen Strassen der Stadt gesetzten Laternen ungesäumt anstecken, damit die zu Hülfe eitenden ohne Schaden zu nehmen, an den Ort des Feuers eilen können. Bey einer verspürten Saumlosigkeit hierunter, sollen die Laternenpüser ernstlich am Leibe bestrafet und

Laternen sollen bey entstandenen Feuer des Nachts sofort angezündet werden.

dem Befinden nach, gar abgesetzt werden. Da aber in denen Amtsstädten so wenig, als in denen Magistratsvorstädten, dergleichen publique Laternen vorhanden sind; so müssen die Einwohner der Eckhäuser, wann in diesen Vorstädten Feuer entsteht, Laternen an die Ecken der Strassen aufhängen, auch brennende Lichter in die Fenster setzen, damit diejenigen, so zum Feuer eilen, oder Wasser zuführen, sehen können, Schaden und Unordnung aber verhütet werde, bey 3 Ehlr. Strafe von jedem Wirth, welcher solches un-
terläßt.

Vor den Häu-
fern gefüllte
Wasserkäffer.

§. 7. Desgleichen soll ein jeglicher, insonderheit in der Gegend und in dem Viertel, da das Feuer ist, Käffer voll Wasser für seine Hausthüre setzen, damit es daran nicht fehlen möge.

Auch derglei-
chen auf dem
Boden zu setzen

Die Nachbarn sollen auf dem obersten Boden ihres Hauses, bey ent-
standnem Feuer, ein oder mehr Eymmer oder Gefäße mit Wasser bringen, auf das Flugfeuer wohl Acht haben, ihre Dachfenster zu machen, und vor allen Dingen derer Rinnen, so zwischen den Häusern sind, wohl wahrnehmen, damit das Flugfeuer keinen Schaden darinnen verursachen möge, bey drey Ehlr. Strafe.

Es sollen auch einige der Stadtverordneten, so nicht im verunglückten Hause Rettung thun helfen, herum gehen, und dahin sehen, das demjenigen, was in diesem Spho geordnet ist, ein exactes Genüge geleistet werde.

Erste Eürich-
tung bey gege-
benen Feuerzei-
chen.

§. 8. Desgleichen, so bald ein Feuerzeichen gegeben worden, eylet ein jeder zu der ihm bestimmten Function. Sämmtliche Magistratspersonen in Halle, ausser einem Rathhmeister und denen Rathmännern, so keine Feuerherren sind, auch sämtliche Officianten, und welche sich auf das Rathhaus, zur nöthigen Anordnung daselbst unverzüglich verfügen, begeben sich sofort zu der Feuersbrunst nebst denen Feuerherren, es sey in den Magistrats- oder Amts-
Vorstädten, die Sprühenleute zu den Sprühen, die Träger derer Feuerinstrumente zu selbigen, und die Pferde haltenden und zu den Sprühen und Sturm-
fässern geschriebenen Bürger, mit ihren Pferden zu ihren Sprühen und Sturm-
fässern, und eylet ein jeder mit den habenden Geräthschaften zu der Feuers-
brunst. Vor allen Dingen aber tragen ohne eine Minute zu versäumen, die auf dem Rathhause, oder unter der Rathswaage haltenden Schaarwächter, so viel Eymmer auf Stangen, als sie tragen können, zu der Feuersbrunst. Nicht weniger versammelt sich auch die ganze Feuerwache auf dem Rathshofe, und richtet sich nach denen zu erhaltenden Befehlen.

Von Haller-
n und Bornknech-
ten.

§. 9. Nachdem auch die dortige Chalsordnung erfordert, daß sämtliche Salzwürcker im Thal, ingleichen die Bornknechte, bey Feuers- und Wasser-noth, mit retten helfen müssen, immassen sie bey ihrer Annahme dar-
auf ausdrücklich verordnet werden; so begeben sich sämtliche Bornknechte auf ein
gegebenes

u. was jeder bey Löschung deselben thun u. in Acht nehmen soll. 21

gegebenes Feuerzeichen, unter die Salzbrunnen, und eilen mit ihren gefüllten Zubern Soole zu dem Feuerorth, tragen auch damit auf das fleißigste Wasser zu, theils in die Sprühen, theils in die Sturmfässer und andere Gefäße, damit es daran auf keine Weise ermangele; so wie dann auch die Halloren zu dem Feuer zu eilen, und nach vollen Kräften dabey retten und löschen helfen; dieses alles aber thun die Halloren und Bornknechte, unter der Direction des Salzgrafens, auch der Ober- und Unter-Bornmeister.

§. 10. Der über die Wasserkunst bestellte Röhrrmeister richtet solche dergestalt ein, daß das Wasser ganz allein in der Gegend, wo das Feuer ist, theils in öffentlichen Brunnen, theils in den Privathäusern, wo die Röhren hingehen, austlaufe, damit hinlänglichliches Wasser zugetragen und zugeführet werden könne.

Von Zuleitung
des Röhrrwassers.

Wie dann auch, wann ein Feuer in Neumarczt entsteht, die Brunnen- und Röhrrmeister gegenwärtig seyn, und dahin sehen müssen, daß durch Zuschraubung des Hahns, welcher zum Siebichensteinschen Brauhause des neuen Wercks gehet, der Stadt ein stärkerer Wasserzuffuß verschaffet werde.

Desgleichen muß auch in Glaucha dahin gesehen werden, daß die dasigen Brunnen, und das Röhrrwasser sowohl auf dem Waisenhause, als in der Stadt, jederzeit im Zustuffe und gehörigem Stande erhalten werden, damit es bey Feuersgefahr nicht an Wasser fehle.

§. 11. Sobald die Sprühen und Sturmfässer sowohl in der Stadt, als in denen Vorstädten bespannet sind, werden solche gefüllt, und zwar die Sprühen des Nachts, in Begleitung der dazu geschriebenen Laternenträger, zum Feuer geführt, und verrichten alsdann die Sprühen ihren Dienst, wohin sie auf Anordnung geführt werden, jedoch daß inzwischen die Pferde abgespannet, aber nicht weit davon in Bereitschaft gehalten werden, wann etwa die Sprühen weiter geführt werden müßten, und durch Menschen nicht fortgebracht werden könnten.

Von Sprühen
und Sturmfässern.

Dahingegen die Sturmfässer beständig angespannet bleiben, damit selbige, wann sie von Wasser ausgeleeret, wiederum abgeführt, und angefüllt zurück gebracht werden können. Und weisen zu einer Sprühe doppelte Mannschaft zur Arbeit bestellet sind; so lösen sich dieselben von Zeit zu Zeit ab, die abgelöseten treten zusammen auf eine Seite, dürfen aber von ihrer Sprühe eher nicht weggehen, als bis das Feuer gänglich gelöscht worden, und sie sich bey dem Sprühenherrn gemeldet haben, bey vermeidung härtester Strafe.

§. 12. Daserne bey anhaltendem Feuer, die zu denen Sprühen geschriebenen Leute sich ermüden sollten; so sollen sie zwar durch andere abgelöset werden, bevor aber solches nicht geschehen, ihre Stellen nicht verlassen.

Von Sprühen
Leuten.

Von Herben-
schaffung
sämtlicher
lederner Eimer: §. 13. Diejenigen ledernen Feuereymer, welche durch die Schaarwächter nicht sofort zum Feuer geschafft werden können, werden durch andere aus der Feuerwache genommene Personen, aufs eiligste dahin getragen, dagegen:

- 30 Mann vom Strohthof und Clausthore,
- 20 Mann vom Galgthore,
- 10 Mann vom Steinthore,
- 15 Mann vom Petersberge, und
- 8 Mann von den Weingärten.

Summa 83 Mann, jeder einen Feueremmer bey sich habend, von ihren Nentherren oder Stadtdeputirten, auf den Hallischen Rathhaus-Hof geführt werden, welche daselbst bis auf weitere Ordre stehen bleiben. Daserne aber ein Feuer in einer Vorstadt entsteht; so begeben sich die Nentherren dieser Vorstadt sogleich zum Feuer, und wird in der Vorstadt zur Löschung dieses Feuers eben dieselbige Anstalt vorgekehret, welche in dieser Feuerordnung vorgeschrieben worden.

Die Giebichen-
steinischen
Amts-Städte
Neumarkt und
Glauchau, müs-
sen der Stadt
Halle, mit ihren
Sprützen, Feuer-
instrumenten
und Mannschaf-
ten assistiren. Wie nun auch die beyden Giebichensteinischen Amts-Städte Neumarkt und Glaucha, falls wider Verhoffen, in selbigen eine Feuersbrunst ausgebrochen, sich eben der Hülfe von Seiten der Stadt Halle und deren Vorstädten, so wie solche in dieser Feuerordnung vorgeschrieben, zu getrüsten haben; so haben hingegen die Magisträte befagter Städte, ingleichen deren Ausschuß-Verwandte mit ihren Sprützen, Feueremmern, und anderen Feuerinstrumenten, nebst denen dazu geschriebenen Personen, imgleichen mit ihren Mannschaften, so zu denen Feueranstalten geschrieben, sobald es immer möglich, an den Ort, wo das Feuer in der Stadt Halle oder deren Vorstädten ausgebrochen, zu verfügen, und sich daselbst bey dem anwesenden Commissario loci oder Hallischen Magistrats-Gliedern, um weitere Verhaltungsmaasse zu ihrerseitigen Rettung, zu melden. Es haben auch befagte Magisträte der Amtsstädte, ihren übrigen Bürgern, so eigentlich zu keiner Feueranstalt geschrieben, auf das nachdrücklichste einzuschärfen, daß sie, so viel von ihnen zur Löschung des Feuers tüchtig, und besonders die im Feuer arbeitenden Personen, desgleichen die Maurer und Zimmerleute, sich mit möglichster Geschwindigkeit bey dem Feuer, es mag solches in der Stadt Halle, oder in deren Vorstädten, oder in einer Amtsstadt aufgegangen seyn, einzufinden, und nach der daselbst findenden Anordnung, getreulich löschten und retten helfen sollen. Nicht weniger wird sowohl das Königliche Ethal als auch das Wapfenhaus veranstellen, daß ihre vorrätliche Sprützen und andere Feuergeräthschaften, so fort an den Ort des Feuers, oder wo es sonst die Noth erfordert, nebst der nöthigen Mannschaft geschafft werden.

Feuermauer-
Lehrer und im
Feuer arbeiten-
de Meister, in-
gleichen die
Zimmermeister
und Ziegelbe-
cker, nebst Gesel-
len und Gehilfen,
müssen das
Feuer mit daz-
u gehörigen Helf-
fen auch alle
andere Bürger
müssen dar-
bey arbeiten.
Sämmtlicher
Magistratsglie-
der, ausser denen
s. 7 gedachten
Personen An-
ordnung beynt
Feuer.

§ 14. Die beyden Feuermauer-Lehrer in der Stadt Halle, ingleichen die im Feuer arbeitenden Meister, als Grob- und Kleinschmiede, Säge- und Pfannenschmiede, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, wie auch die Zimmermeister und Ziegeldecker, auch Maurer, mit ihren Gesellen und Lehrlingen, sind schuldig und gehalten, sofort zu dem Feuer zu eilen, und dabey allen möglichen Beystand zu leisten; und da ausserdem auch alle Bürger und Einwohner schuldig und gehalten sind, bey entstandener Feuersnoth, Hülfe zu leisten, so müssen sich dieselbigen ebenfalls bey dem Feuer ohngesäumt versammeln.

§ 15. Der Stadt-Präsident und der Rathmeister, welcher das Feuer-Departement hat, muß sich nebst denen Feuer-Herren ohngesäumt an den Ort des Feuers verfügen, und diese müssen auf alles fleißige Acht geben und Befehl ertheilen, wie und wo einer und der andere seine Gehührling abzu-legen habe; es sollen aber auch die zum Löschen sich versammelten Personen, ohne Widerstreben und willig sich anweisen lassen, wiedrigensfalls diejenigen, welche sich hierunter widerspenstig bezeigen würden, annotiret und nach geendigter Feuer, auf das nachdrücklichste bestraft werden sollen.

§ 16. Das An- und Zudringen der unnützen Leute, soll durch die Feuerwache verhindert werden, als zu welchem Ende, ein hinreichendes Com-mando davon sofort vom Rathhause abgeschicket, und dadurch das Haus oder die zunächst dahin führenden Gassen besetzt werden sollen.

unnütze Leute
müssen abge-
halten werden.

Insonderheit führet der Feuerhauptmann die zum Retten und Ausräu-men besonders bestellten Personen, zu dem Eigenthümer des Hauses, in wel-chen das Ausräumen nöthig, und bedeutet demselben, daß durch die vorge-stellten Personen, das Ausräumen sicher geschehen könne: der Feuerhaupt-mann mittelst auch Dexter aus, wo die dazu bestellte Personen die ausgeräum-ten Sachen hinschaffen können, welche Dexter mit hinlänglicher Mannschaft besetzt werden müssen. Es bleiben aber von dieser Feuerwache wenigstens 30 Mann, nebst 2 Feuer Officiers und dazu gehörigen Unter-Officiers, auf dem Rathhause, damit sie im Nothfall anderwärts annoch gebrauchet wer-den können.

§ 17. So bald Feuererm entsteht, müssen die Rathspferde vor die große Sprünze spannen, und solche an dem Ort, wo das Feuer ist, hinfahren. Nicht weniger sollen andere Einwohner, besonders Fuhr- und Acker-leute, auch Eximirte, ihre dazu tauglichen Pferde und Knechte, so geschwinde als möglich ist, zum Wasser anfahren schicken, oder Wasser bringen, und ebenmäßig mit ihrer Hülfe anhalten, bis das Feuer gelöscht worden, und werden im nachbleibenden Fall, sowohl Eximirte als Bürger gestraft werden, wann sie ihre Pferde ohne zureichende Ursache zu Hause behalten haben, wo-

Die Rathspfer-
de müssen so-
gleich die große
Sprünze an den
Ort des Feuers
rücken, die Exi-
mirten und Acker-
leute sollen Pfer-
de schicken zum
Sprünzen und
Wasser fahren.

von

24 Tit. III. Welchergeſtalt ein entſtehendes Feuer kund zu machen/

von jedoch die nächſten Nachbarn, weil ſie ihre eigene Haabſeligkeit retten müſſen, befreyet bleiben. Auch haben die Fuhrleute und derer Bürger oder Erimirten Knechte oder Gutſcher, welche Sprüngen oder Fäſſer und Kuſen mit Waſſer bringen, ſolche dahin zu führen, wo es der dazu verordnete Feuer-Deputirte haben will.

Diejenigen Erimirten aber, welche keine Pferde haben, ſchicken Dienſtbothen mit Eymern und Handſprüngen.

Die Fremden müſſen in ihren Herbergen bleiben.

§. 18. Die Fremden aber müſſen in ihren Herbergen ſich halten, und ſind die Wirthe ſchuldig, ihnen ſolches wiſſend zu machen; zu dem Ende auch dieſer Sphus beſonders gedruckt und in die Wirthshäuser zum affigiren gegeben werden ſoll. Fände ſich dagegen ein Fremder mit, Löſchens halber ein, der nicht Kundſchaft geben könnte, wem er angehörig, oder mit wem er dahin gekommen, hat er ihm ſelbſt zu imputiren, wann er angehalten, und nach Befinden der Gegenwärtigen des Rathes in Haft genommen wird.

Beſetzung ge- wiſſer Leute und Handwerker zu den Sprüngen, Eymern, Leitern, Haacken, Laternen.

§. 19. Was für Leute und Handwerker zu den groſſen Sprüngen, Eymern, Leitern, Haacken und Laternen ꝛc., auch was dieſelben hierbey zu beobachten haben, ſolches wird ſich aus der, auf denen Rathshäuſern jeder Stadt befindlichen nahmentlichen Designation, welche bey ſich veränderten Umſtänden jederzeit abgeändert wird, des mehreren umſtändlich ergeben, und ſollen diejenigen, welche entweder gar ausgeblieben, oder ſich bey Lärmung der Sturmlocke, nicht ſogleich geſtellet haben, in unausbleibliche nachdrückliche Leibes- auch Geldſtrafe, welche ihnen dem Befinden nach zuerkannt werden ſoll, verfallen ſeyn.

Die Judenſchaft ſoll bey jedem Brande ein gewiſſes Geld-Quantum erlegen.

§. 20. Die Judenſchaft in Halle ſoll anſtatt, daß ſie mit Leitern oder Eymern, und ſonſten zu Hülfe kommt, jedesmahl, ſo oft ein Feuer entſtehet, durch ihre Aelteſten, binnen zwey Tagen hernach, nach Befinden der Umſtände, ein proportionirliches und nach Pflicht und Billigkeit zu determiniren- des Geld-Quantum aufbringen, und dargegen mit aller Arbeit verſchonet bleiben. Dieſe Gelder aber, im Fall ſolche von ihr nicht von ſelbſt erleget werden, ſollen executive bengetrieben, und wie hernach geordnet, angewendet werden.

Vorſicht wegen eines etwaigen zweyten Feuers.

§. 21. Und da ſich zutragen kann, daß auf einmal, an ein oder mehr Orten Feuer ausgehen könnte, und es an dem zweyten Orte an Feuerſprüngen und an Feuerinstrumenten ebenfalls nicht ermangeln muß, inmittelſt es zu groſſer Unordnung Anlaß geben würde, wenn von dem erſten Feuer die Leute und Geräthſchaften abgehen ſollten, ſo ſollen allemal wann ein Feuer entſtehet:

- a) Die Sprünge No. 2 mit 4 Pferden beſpannet,
- b) Die Trageſprünge No. 1.
- c) Drey Sturmfaſſer,

a) Die

d) Die Feuerleitern und Haacken, so auf dem Rathshofe affirmiret werden, und

e) 40 Stück lederne Eymen,

mit denen zu jedem Feuer-Instrumente bestellten Personen, und ausser dem 6 Zimmergeffellen, dergleichen 6 Mauergeffellen, nebst dem obgedachten Reste von der Feuerwache auf dem Rathshofe in Halle verbleiben.

§. 22. Diese in vorstehendem §. erwähnte Feuer-Instrumente und Personen, sollen bey einem zu entstehenden zweyten Feuer, welches aber Gott in Gnaden abwenden wolle, gebrauchet werden, und weilen dazu auch noch andere Netter erforderlich sind; so müssen alle diejenigen, so bey dem ersten Feuer nicht höchst nothwendig gebrauchet werden, sich dahin verfügen, jedoch müssen nicht alle von dem ersten Feuer weglassen, sondern es sollen die Befehlshaber anordnen, wie viel an Leuten und anderen Feuer-Instrumenten dabey zu entbehren sind.

Weitere Veranlassung bey einem zweyten Feuer.

§. 23. Wie sich nun die arbeitsamen Leute, der Unordnung der Befehlshaber zu unterwerfen schuldig; so müssen hingegen diese sich ernstlich bemühen, diejenigen, so arbeiten und löschen helfen, durch gültliches auch ernstliches Zureden, mit Liebe und Ermahnung, ohne Drohungen, Schimpfsworten und Schlägen, zur Arbeit aufzumuntern, damit sie nicht verdrießlich, oder gar von der Hülfe und Arbeit abgeschrecket werden, indem oft ein Schlag mehr verdirbet, als viele Præmien gut machen.

Arbeiter sollen nicht übel tractirt werden.

Es wird auch insonderheit der Commandeur der Garnison zu Halle die ernstliche Ordre stellen, daß, wann ein Feuer in einer Hallischen Vorstadt, oder Amts-Stadt ausgebrochen, das innerste Thor, so dem Feuer zunächst gelegen, nicht gesperrret gehalten, sondern alle zum Feuerlöschen gehörige Personen nebst sämmtlichen Feuer-Instrumenten frey passiret und gar nicht aufgehalten werden; sowohl auch, daß die Ober- und Unter-Officiers keine Bürger und andere Helfer, mit Schlägen oder Schimpfen übel anlassen, sondern, daß die Soldatesque sich besonders halte, und mit den Bürgern sich gar nicht melire, auch nur im äuffersten Nothfall zutrete, wann die commandirte Bürgerschaft und Einwohner zur Rettung nicht hinreichend seyn sollten, weilen sonst die bürgerlichen Einwohner, ihren Nächsten zu Hülfe zu kommen sich scheuen möchten.

Insonderheit von der Garnison.

Diejenigen Personen aber, so bey einer Feuersbrunst Zanck und Haack anzuwischen suchen, und ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen in Vorhaft genommen und mit nachdrücklicher Strafe angesehen werden.

§. 24. Zur besondern Fürsorge für die Kirchen, sollen bey einem entstandenen Feuer, wenigstens zwey Läuter mit einem Vorrath von Wasser, auf die Kirchbodens sich verfügen, um falls ins Dach der Kirche Feuer fiel,

Fürsorge für die Kirchen bey entstandenen Feuer.

D

solches

solches zeitig dämpfen und löschen zu können. Sollte das Feuer der Kirche sehr nahe seyn, so sollen alle bey der Kirche stehende Glockenläuter, nicht weniger die Küster, Schulbedienten und Hälgentreter, nebst denen dahin arbeitenden Schiefer- und Ziegeldeckern, auch Zimmermeistern, auf den Kirchboden und auf denen Thürmen, zum Widerstand gegen das Feuer gegenwärtig seyn, und sich in erforderlicher Bereitschaft halten, und soll selbigen durch commandirte Wasserträger in ledernen auch anderen Eymern, welche letztern die Nachbarn hergeben müssen, zugebracht werden, bis alle Gefahr vorüber ist.

Die Kirchenvorsteher sollen sich auch ebenfalls bey der Kirche einfinden, und das nöthige zu deren Rettung mit veranstalten.

Tit. IV.

Was nach gedämpftem Feuer zu thun.

§. I.

Wann ein Feuer gelöscht ist, so soll nach der Verordnung des Magistrats jeder Stadt, wo das Feuer gewesen, von der dafigen Feuerwache, ein hinlängliches Commando den Ort, wo die Feuersbrunst gewesen, bewahren, und acht haben, ob auch ein Feuer wieder aufgehe.

§. 2. So sollen auch einige Zimmerleute, Mauerer und Ziegeldecker, auf unvermuthetem solchen Fall, zur schleunigen Rettung bereit zu seyn, angewiesen, nicht weniger verschiedene arbeitsame Leute bestellt werden, um auf dem Nothfall gehöriges Wasser zutragen zu können.

§. 3. Sämmtliche Feuer-Instrumente sind wieder an den Ort ihrer Aufbewahrung zurück zu bringen, und müssen diejenigen, welchen die Aufsicht darüber aufgetragen ist, sofort anzeigen, ob etwas davon verlohren gegangen oder verdorben sey, damit wegen des mangelnden sogleich Visitation gehalten, und das Verdorbene wiederum in guten Stand gesetzt werden könne.

§. 4. Der Röhrenmeister in Halle und die Brunnenmeister in Neumarkt und Glaucha sollen alsbald nach dem Feuer, die Röhren und Brunnen überall visitiren und was daran schadhast ist, sofort repariren lassen, damit alles in bereitesten und gutem Stande gehalten werde.

§. 5. Sodann sollen der Magistrat zu Halle sowohl, als auch die Magistratsräthe auf dem Neumarkt und Glaucha, und zwar ein jeder, so weit seine Gerichtsbarkeit gehet, untersuchen, ob alle und jede Personen, welchen in dieser Feuerordnung ein gewisses bey entstandenem Feuer zu thun aufsergelegt ist, ihre Schuldigkeit erfüllt haben, insonderheit soll der Feuerhauptmann eine Designation von denen, so von der Feuerwache säumig gewesen, oder gar nicht

Ein Commando soll gegenwärtig bleiben.

Nebst Werkleuten und einigen andern Handarbeitern.

Feuer-Instrumente wieder an Ort und Stelle zu bringen und das fehlende daran anzuzeigen.

Röhren und Brunnen nach dem Feuer zu visitiren.

Zu untersuchen, wer seine Schuldigkeit bey dem Feuer nicht beobachtet.

nicht erschienen, bey dem Magistrat zu Halle übergeben, welche dem Befinden nach mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen, inmassen ein jeder von der Feuerwache in Person sich zu stellen schuldig, und nur in dem Fall, wenn er krank ist, einen Mitbürger, aber keinen Tagelöhner an seine Stelle schicken kann. Ein gleiches soll auch bey denen Feuerwachen auf dem Neumarkte und zu Glaucha beobachtet werden.

§. 6. Hätte jemand in einem oder anderem Stücke, einigen Mangel bey dem Feuerlöschern und Ketten verspühret, auch wie solches zu verbessern sey, gefunden; so kann er solches anzeigen, damit dem Befinden nach darauf reflectiret werden könne.

Verbesserungen können angezeigt werden.

§. 7. Endlich soll auch sofort nach dem Feuer, die Ursache desselben und woher solches entstanden, durch den Magistrat der Stadt, wo das Feuer gewesen, untersucht, und so ferne jemand durch Vorsatz oder grosse Verwahrlosung solch Unglück verursacht hätte; so soll mit der Untersuchung und Strafe wider ihn gehörig verfahren werden.

Auf die Ursachen des Feuers zu inquiren und die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

Insonderheit soll derjenige, dessen Schornstein brennen wird, daß die Funcken oben heraus fliegen, jedesmal zwey Thlr. und wann das Feuer gar heraus brennet, vier Thlr. Strafe, dem Magistrat, worunter er gefessen, erlegen.

Wäre es aber, daß der Schornsteinfeger nicht reine gefehret, oder zu fehren verabsäumet hätte; so soll derselbe nicht nur vorgedachte Strafe dem Besizer des Hauses wieder erstatten, sondern auch überdem, dafür nachdrücklich angesehen werden.

§. 8. Würde befunden, daß jemand Feuerohmer entwendet, oder anderes Feuergeräthe gestohlen, so soll derselbe nach Gelegenheit der Umstände, und nach dem Zustande seiner Person, am Leibe oder mit Gelde hart bestraft werden.

Strafe der entwendeten Feuers Instrumente.

Wie denn auch diejenigen, so entwendete Feuerohmer an sich gekauft, oder in Verwahrung genommen, und ehe es entdeckt worden, von selbst nicht angegeben, nicht ohne Strafe bleiben sollen, um so mehr, da sie aus dem Zeichen sofort urtheilen können, wohin solche gehören, und daß ihre Verkäufer sie nicht mit Recht gehabt haben.

§. 9. Derjenige, so aus denen in Feuersgefahr gewesenenen Häusern oder von denen daraus gebrachten Sachen, etwas weggenommen, und es nicht sofort, oder längstens in 24 Stunden wieder bringet, oder daferne jemanden von dergleichen Sachen etwas wissentlich zu Händen käme, und solches dem Eigenthumsherrn, oder aufs Rathhaus nicht einlieferte, der soll, wann dessen etwas über kurz oder lang bey ihm gefunden, oder er, daß er es gehabt, und veräußert habe, überwiesen wird, vor einen öffentlichen Dieb gehalten, und

Strafe des Diebstahls beim Feuer und Belohnung der Denuncianten.

außer

auffer der Erstattung des Entwendeten, dem Befinden nach, an Leib und Leben gestrafet werden, welches um so viel mehr statt hat, wann einer in flagranti betroffen wird.

Der Angeber der gestohlenen Feuereymer und Mobilien, soll aber mit Verschweigung seines Namens und nach Beschaffenheit der Umstände recompensiret werden.

Ersetzung aus
der Feuer-So-
cietät.

§. 10. Wegen Ersetzung des erlittenen Schadens aus der Feuer-Societät, bleibet es bey dem dieserhalb emanirten Reglement.

Tit. V.

Von Belohnung derer, so bey dem Feuer Fleiß angewendet,
und wie es mit denen Strafen zu halten, auch endlich von
Beobachtung dieser Ordnung.

§. 1.

Wer zuerst ein Feuer zur Nachtzeit entdeckt, und es kund macht, wenn es auch gleich die Nachtwächter seyn sollten, dem, oder denenselben soll ein bis zwey Thlr. zur Belohnung gegeben werden.

Belohnung des
jenigen, so ein
Nachfeuer ent-
decket,
und derer, so die
ersten Spritzen
und Sturmfäß-
fer bringen.

§. 2. Ingleichen hat derjenige, der die erste Spritze anführet, zwey Thlr., der folgende einen Thlr. und der dritte und vierte jeder 12 Gr. und der das erste Sturmfäß mit Wasser anführet 1 Thlr. 12 Gr. der folgende 18 Gr. und der dritte und vierte jeder 8 Gr. zum Recompens zu empfangen, jedoch daß sie auch mit ihrer Hülfe continuiren, so lange es die Noth erfordert.

Zusser dem sollen, nach der dortigen Observanz, die beyden Bornknechte, welche den ersten Zober Soole oder Wasser gebracht, 1 Thlr., und der Tambour, so den ersten Kern geschlagen, 12 Gr. zur Belohnung bekommen.

Strafe, wegen
der ausgeblie-
benen Pferde.

Wer hingegen von denen, die Pferde bey der Hand haben, der Verordnung Tit. III. §. 17 zuwider, gar ausgeblieben, oder zu späte gekommen ist, oder vor gelbschtem Feuer mit seinen Pferden wieder abziehet, der soll um zwey Thlr. bestrafet werden.

Recompens der
Spritzenmeister
und anderer
Gewercke.

§. 3. Diejenigen, so die Spritzen dirigiren, sollen gleichfalls nach Ermessen, eine Belohnung haben; wie denn auch denen Zimmerleuten, Ziegeldeckern, Mauern, Schornsteinsegeren und Röhrenmeisteren, welche bey dem Feuer gearbeitet haben, nicht allein der Schade, welchen sie erweislich an ihrem gebrauchten Handwerkszeuge erlitten, erstattet, sondern auch noch ein Recompens gereicht werden soll.

§. 4. Nicht weniger soll denen Hallorum und Bornknechten, auch Compens für die Hallor-um, Bornknechte und andern arbeitsamen Leuten. Demjenigen, so sich vor andern in Arbeit und Bemühung distinguiret, eine Belohnung auf Ermäßigung des Magistrats jeder Stadt, wo das Feuer gewesen, angedenken.

§. 5. Wer bey der Feuerarbeit zu Schaden kommt, der soll die Kosten Die vom Feuer beschädigten sollen versetzt und curirt werden. zu seiner Cur und Unterhaltung, bis er genesen, empfangen; daferne aber jemand dabey zu Tode käme, so soll, wann er dessen bedürftig, demselben aus der Feuer-Societät, ein ehrliches Begräbniß aufgerichtet, auch vor die Seiligen billigmäßige Vorsorge getragen werden.

§. 6. Zu solchen Ausgaben sollen alle diejenigen Gelder angewendet Die Strafen werden für die Arbeiter bey Feuersgefahr angewendet. werden, so die Juden und andere, welche nicht persönlich helfen, dagegen beygetragen haben, ingleichen alle einkommende Strafen von brennenden Schornsteinen, auch anderen Geldstrafen, so von denen, welche dieser Ordnung zuwider gehandelt haben, erlegt worden; weshalb dann auch diese einkommende Strafen bey denen Cämmereyen jeder Stadt eingenommen, in besondere jährliche Rechnungen gebracht, und desweges unter andere Cämmerey-Gefälle gemischer; zu Ende jeden Jahres auch solche Rechnung von zweyen Deputirten des Magistrats und zweyen aus der dafigen Bürgerschaft in jeder Stadt abgenommen, auf Erfordern auch jedesmal der Krieges- und Domainen-Cammer überreicht werden sollen.

§. 7. Daferne aber diese Gelder nicht zureichend wären, billige Præmia auszutheilen, oder sonstn gebührende Ersetzung zu thun, so soll das übrige aus der Feuer-Societät genommen, und inzwischen bis die Gelder aufgebracht worden, aus der Cämmerey jeder Stadt, wo das Feuer gewesen, vorgeschlossen werden; dagegen ist allen die sich zum Dieben und Bösern einfinden müssen, verbotzen, von Privatpersonen einige Belohnung zu fordern.

§. 8. Es soll übrigens sich niemand unterstehen, dieser Ordnung zuwider zu handeln, oder durch eine speciale Concessio[n] sich davon frey zu machen suchen, und wann gleich jemand dergleichen Concessio[n] erhalten hätte; so soll doch solche pro non concessa und vor erschlichen geachtet, und gegen diejenigen, so dieser Ordnung nicht nachkommen, überall nach deren Inhalt verfahren werden.

§. 9. Es bleiben endlich alle diejenigen Edicta, Reglements und Verordnungen, welche in diese Feuerordnung einen Einfluß haben, und denen Einwohnern der Stadt Halle und derer Magistrats- und Amts-Vorstädte, nach wie vor zu wissen nöthig seyn, in ihrem vigueur, und soll sich jedermann, in so weit nicht etwan ein oder anderer Punct, durch diese Feuer-Ordnung aufgehoben oder geändert worden, bey Vermeydung der darin enthaltenen Strafen, darnach genau achten.

Ein jeder Bürger soll diese Feuerordnung haben.

§. 10. Damit auch diese Feuerordnung einem jeden Bürger und Einwohner der Stadt Halle und deren Vorstädte, bekannt werde, und niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, noch sich von der darin comminirten und etwa verwürckten Strafe los zu machen suchen möge; so soll dieselbe zum öffentlichen Druck befördert, gehörig publiciret und einem jeden Hauswirth ein Exemplar davon, gegen den Kostenbetrag zugestellet werden.

Desgleichen sollen die Besitzere der Gewercke davor sorgen, daß ein Exemplar zur Meistertade, eines aber vor die Gesellen, sofort angeschaffet, und daraus ein Auszug dessen, was Meister und Gesellen eines jeden Gewercks wissen müssen und in Acht zu nehmen haben, gemacht, und bey denen Zusammenkünften abgelesen, denen einkommenden fremden Gesellen aber kund gemacht werden, was des Gewercks und der Gesellschaft Schuldigkeit in Feuersgefahr sey. Wie denn auch die künftig angehenden neuen Bürger, bey Erhaltung des Bürgerrechts, ein Exemplar von dieser Feuerordnung gegen die Gebühr des Druckerlohns annehmen sollen.

Seine Königliche Majestät befehlen dahero Dero Magdeburgische Krieges und Domänen-Cammer, der dortigen Garnison, dem Commisario loci und den Magisträten sowohl in der Stadt Halle, als deren Vorstädten Neumarkt und Glaucha, über den Inhalt vorstehenden Reglements genau zu halten. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12^{ten} Junii 1776.

Friedrich.



Blumenthal. Schulenburg.

By



B e y l a g e n

No. I. ad Tit. I. §. 8.

R E G L E M E N T

Wornach die Feuermauer-Kehrer im Herzogthum Magdeburg sich zu achten, de dato Berlin den 12^{ten} October 1730.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. 2c. Unser allergnädigster Herr, Dero Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Domänen-Cammer allergnädigst befohlen, daß zu besserer Abwendung der Feuersgefahr in den Städten mehr Feuermauer-Kehrer angeſetzt, und zu ihrer Subſiſtenz einem jeden ein gewiſſes proportionirtes jährliches Salarium ausgemacht und gereicht werden, wofür jeder ſchuldig ſeyn ſoll, alle Feuermauern der Stadt quartaliter oder alle halbe Jahr unentgeltlich zu kehren, auch dieſerhalb eine gewiſſe Verfaſſung zu machen: als iſt nachſolgendes Reglement und Inſtruction, wornach ſich die Schornſteinfeger zu achten, verfertigt worden.

I. Soll es vorerſt und ſo lange alles gehdrig und zuverläſſig überall ge- than wird, bey den im Saal-Creyſe anjetzo befindlichen drey Schornſteinfegern, ingleichen im Jerichauſchen Creys, worin bereits einer beſtellt, ſein Verbleiben haben, im Holz-Creyſ aber, über die zu Magdeburg und Schönbeck befindliche drey, noch einer angeſetzt, und der Creys unter dieſelben vertheilt werden, und wie der Luckenwaldſche Creys dem Potsdamſchen am nächſten und daher von dort aus verſehen werden ſoll; alſo iſt der Mansfeldiſche Creys Magdeburgiſcher Hoheit, weilten ein beſonderer Schornſteinfeger ſeine völli- ge Subſiſtenz darin nicht haben dürfte, dem dritten im Saal-Creyſe mit zugetheilt worden.

II. Die beyde Schornſteinfeger zu Halle bleiben in der Stadt, und haben daneben die beyde Städte Neumarkt und Glaucha, neſt dem Obertheil des Saal-Creyſes, welches unter ihnen von dem Commiſſario loci getheilt werden ſoll; dahingegen der dritte die Städte Wettin, Ebbewin, Cönnern, Alſleben, mit dem Untertheil des Saal-Creyſes neſt der Graſſchaft Mansfeld zu ſeinem Antheil bekommt.

Der Schornſteinfeger zu Schönbeck, ſoll daneben die Städte, Calſe, Froſe, Calbe, Siasfurth, Acken, neſt den Aemtern, Calbe, Acken, Gottesgnaden,

tesgnaden, Staßfurth, Arhenleben und Rosenburg, nebst den dazu gehörigen Dörfern haben.

Die zwey Schornsteinfeger zu Magdeburg, die Neustadt Magdeburg, Endenburg, Egeln, Wansleben und Hadmersleben, mit den in solchem District befindlichen Aemtern und Dörfern, und der vierte im Holz-Creys, die Städte Seehausen, Neuhalbenleben, Wollmitzstädt und Obisfeld, mit den Aemtern Albenleben, Hillersleben, Drepleben, Ampfurth, Schermcke, Ummendorf, Sommerstendburg, Hbtensleben, Obisfeld und allen übrigen in solchem District gelegenen, wie auch Klöstern, Adelsichen Höfen und Dörfern.

Der Jerichausche Schornsteinfeger, so in Burg wohnhaftig, behält den ganzen Jerichauschen Creys mit allen darin gelegenen Städten, Aemtern und Dörfern.

III. Wie nun ein jeder den ihm assignirten Creys und District mit allem Fleiß, Sorgfalt und accurateße in Licht zu nehmen hat, damit die Schornsteine in den Städten jährlich zum wenigsten zweymal, wenn sich solches am bequemsten schicket, um Michaelis und um Wehnhachten gut gekehret werden.

Die Schornsteine in gemeinen Brau- und Darrhäusern, ingleichen der Bäcker und Brandweinbrenner Häuser, alle sechs Wochen, die übrige Brauhäuser und Darren aber, so privatis zustehen, und worinnen so ofte nicht gebräuet wird, alle halbe Jahre. Also sollen die Meister darüber ordentliche Bücher halten, worinnen sie aufzeichnen müssen, wann jedesmal in einem Hause gekehret worden, und solches Buch alle Jahr den Magisträten, so die Aufsicht über die Feueranstalten haben, produciren, damit bey Visitation der Feuerstellen untersucht werden könne, ob die Schornsteine zu rechter Zeit gefeget worden. Sollte aber ein Meister hierin säumig seyn, und alle Feuermauern zum wenigsten nicht so ofte, als vorgeschrieben, kehren lassen, oder kein ordentlich Buch darüber halten, derselbe soll sogleich cassirt und ein anderer dazu bestellet werden; und wenn durch dessen Nachlässigkeit Schaden entstehen sollte, auch dafür responsable und strafbar seyn.

IV. Es soll aber auch den Schornsteinfegern niemand einige Hinderung machen, oder wenn dieselben sich zum Fegen anbieten, abweisen, sondern es soll, wenn der Schornsteinfeger zum wenigsten den Tag vorher es gemeldet, und nichts desto weniger Feuer im Camin, Heerd oder Ofen gemacht worden, solches ausgegossen werden, damit dieselben ohngehindert ihre Arbeit thun können. Wer dawider handelt, oder sonst nicht gestatten will, daß nach dieser Ordnung die Feuermauern zu gehöriger Zeit gekehret werden, selbiger soll nach Proportion seines Vermögens und Umstände mit 1 2 5 und mehr Thaler, unvernögende aber und das Gesinde mit Gefängniß bestrafet,

strafet, und die Geldstrafen in jedes Orts Feuer-Casse berechnet, und zur Unterhaltung der Feuer-Instrumenten angewendet werden.

V. Es muß aber auch ein jeder Hauswirth, wenn der Schornsteinfeger zu gehöriger Zeit sich nicht meldet, selbigen unmaßlähig erinnern, oder dem Magistrat es anzeigen, damit selbiger zur Reinigung angehalten und seiner Nachlässigkeit halber bestrafet werde. Gestalt denn, wenn ein Schornstein in Brand geräth, niemanden zu einer Entschuldigung dienen soll, als habe sich der Schornsteinfeger gar nicht gemeldet, und zur gefesteten Zeit nicht gefehret, obgleich derselbe deshalb auch für sich strafbar bleibt.

VI. Damit aber die Schornsteinfeger wegen des Lohns niemand überlegen mögen, so soll denselben jährlich von einem publicquen Brauhause ein Thaler.

Ein privat Brauhaus und Wohnhaus, worinnen zusammen 2 oder 3 Feuermauern, sechszeben Groschen, wenn mehrere, ein Thaler.

Ein Backhaus in grossen Städten, ein Thaler, in mittlern, sechszeben Groschen, in kleinen zwölf Groschen.

Ein Haus so 4 oder 5 Feuermauern und darüber hat, ein Thaler bis ein Thaler acht Groschen.

Ein Mittelhaus von 3 Feuermauern, zwölf bis sechszeben Groschen.

Ein Brandtweinbrenner Haus, acht, zwölf bis sechszeben Groschen, nachdem viele Feuermauern darinnen sind.

Ein Haus von zwey Feuermauern, sechs bis acht Groschen.

Ein Klein Haus mit 1 Feuermauer, zwey Groschen,

gegeben werden, jedoch steht jeden, insonderheit denen, so starcke Feurung haben, frey, öfters kehren zu lassen, da sie dann deshalb noch eine besondere Discretion geben müssen; wie denn auch für jeden Ofen zu kehren, ein Groschen, wie bishero gewöhnlich, ferner entrichtet wird. Weissen aber öfters viele Röhren in eine Feuermauer gehen, so sollen, allen Disput zu vermeiden, zwey Röhren für eine Feuermauer gerechnet werden, und hat es im übrigen bey dem jährlichen accordirten Quanto, was für die Königl. Gebäude zu Magdeburg und Halle, auch andere publicque Gebäude in Städten, wie auch von Salkstochen in den Salkstädten gegeben wird, auch wegen des

Wag-

Wajsenhauses zu Halle, worinnen bishero ohne Entgeld die Feuermauern und Röhren gefehret worden, sein Verbleiben. Es werden aber alle und jede Magistrate und Gerichtsobrigkeiten dahin angewiesen und befehliget, den Feuermauer-kehrern auf ihre mündliche Ansuchung zu solchem ihrem jährlichen accordirten Lohn ohne alle Nachsicht und Weitläufigkeit durch schleunige Execution zu verhelfen, sonst dieselbe ex propriis es bezahlen und die Feuermauer-kehrer vergnügen, dagegen dieselbe und ihre Leute sich aller Mackereyen an Trinckgeld, Neujahr, Schönev, oder wie es Nahmen haben mag, gänzlich und bey arbitrairer Strafe enthalten sollen.

VII. Die Meister sollen Acht haben, und jedesmal selbst dabey seyn, damit die Schornsteine von ihren Gesellen und Jungen tüchtig und wohl gefeget, insonderheit die Winckel recht rein gemacht werden, massen dann die Meistere für ihre Gesellen und Jungen stehen, und wann die Reinigung nicht gebührend verrichtet wird, und ein Schornstein in Brand gerathen sollte, dieselbe nebst denjenigen, so gearbeitet, dem Befinden nach, mit der Carre oder anderer Leibes- oder Geldstrafe ohnmachläßig bestrafet werden sollen. Gestalt dann, wann ein Schornstein in Brand gerathe, sogleich untersucht werden muß, wer daran Schuld sey, und wann der Eigenthümer oder dessen Gesinde solches causiret, dieselbe mit fünf oder zehen Thaler, die Unvermögenden aber mit 8 oder 14 tägiger Gefängnis bestrafet, die Geldstrafen aber, wie oben gemeldet, berechnet werden sollen.

VIII. Es sollen auch die Schornsteinfeger und ihre Leute, bey Vermeidung der Bestungsarbeit, oder anderer empfindlichen Leibesstrafe, der Obrigkeit und Magistrat jedesmal anzeigen, wenn sie bey Besteigung der Schornsteine, Camine oder Feuerschlunde mercken sollten, daß daran etwas schad- oder mangelhaft, oder Holz darinnen befindlich, so nur mit Steinen oder Ziegel verflicket, oder die Camine auf Holz gefeget wären, woraus Gefahr zu besorgen, oder wenn die Röhren zu besteigen zu enge wären, damit solches sofort geändert werden könne.

IX. Solte aber der Magistrat oder die Obrigkeit, wenn die Schornsteinfeger es angezeigt, nicht sofort solches ändern lassen, sollen sie nicht allein den daraus entstehenden Schaden ex propriis bezahlen, sondern wenn auch kein Schade dadurch noch zur Zeit entstanden, mit einem Monatlichen Tractaments-Verlust bestrafet, und das Geld in der Feuer-Casse berechnet werden.

X. Desgleichen sollen von den Magisträten oder Obrigkeiten, die Maurer dahin angehalten werden, die Feuermauern, Comine, Essen oder Feuerschunde wenigstens Sechszehn Zoll ins Gevierte weit zu machen, damit ein Mensch durchkriechen könne, und müssen die Maurer die solche enger machen, dieselbe auf ihre Kosten abreißen, und anders aufführen, und sollen überdem mit Zwey Thaler an Gelde, oder mit Gefängniß bestrafet werden.

XI. So viel das Land betrifft, so haben Seine Königl. Majestät bey Dero Domänen undämter etwas gewisses für die Feuermauerkehrer determinet, welches die Beamten ihnen geben, und solches in die Amtsrechnung zur Ausgabe bringen sollen, und werden die Klöster und von Adel sich dieserhalb insbesondere mit den Feuermauerkehrern der Billigkeit nach zu vergleichen haben. Die Unterthanen aber, weilen sie nunmehrro meistens steinerne Feuermauern erbauet, sollen wenigstens einmahl des Jahres solche kehren lassen, und nicht gestattet werden, daß ein oder der andere es selbst verrichte. Dagegen ein Voll- oder Halbspänner und Cofäthe, so eine Hufe Landes besitzt, mehr nicht, dann einen Groschen sechs Pfennige, ein anderer Cofäthe aber oder Häusling einen Groschen zum Lohn, außser dem aber weder Essen noch sonst an Victualien etwas geben soll, worüber die Landrätthe und Gerichts-Obrigkeiten mit Nachdruck zu halten, auch das Lohn der Feuermauerkehrer, wenn es von den Unterthanen nicht bezahlet wird, durch execution beystrafen lassen sollen.

XII. Es müssen aber die Feuermauerkehrer, wenn sie etwas schadhafes oder gefährliches an den Feuermauern auf dem Lande gewahr werden, solches wie oben bey den Städten verordnet, dem Landrath jeden Erenses, und der Gerichtsobrigkeit unverzüglich bey Vermeidung der gesetzten Strafe anzeigen, welche denn sofort solches ändern zu lassen schuldig sind, oder zu gewarten daß sie den daher entstehenden Schaden ersehen müssen.

XIII. Wie nun im übrigen es bey dem, was der Feuermauerkehrer halber in den Feuer-Ordnungen jedes Orts enthalten, lediglich verbleibt, und dabey Se. Königl. Majestät dieses Reglement und Instruction in allen allergnädigst approbiren. Also befehlen Dieselben Dero Regierung, Krieges- und Domänen-Cammer, Land und Steuer-Räthen Officio Fiscii, Magisträten in den Städten, auch allen Gerichts-Obrigkeiten, solches aller Orten gehbrigg zu publiciren und darüber mit Nachdruck zu halten, die Feuermauerkehrer zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst anzuweisen und ohne Uaterlaß darauf Acht zu haben, daß sie derselben in allen Stücken ein exactes Genüge thun, dagegen auch ei-

nen jeden bey dem ihm allignirten District zu schützen; gestalt dann höchstgedachte Seine Königl. Majestät bey entstehenden Feuersbrünsten, welche Gott gnädig abwenden wolle! wenn etwas hierinnen verkümet werden sollte, sich ohne einehige Consideration und Nachsicht mit äußerster Rigueur an diejenigen welche darunter nachlässig gewesen, lediglich halten, und darwider exemplarisch verfahren wissen wollen.

Urkundlich unter seiner Königl. Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12ten Octbr. 1730.

Friederich Wilhelm.



v. Viereck, v. Viebahn.

ad Tir.

ad Tit. I. S. 39.

Königliche Ordre

An die Magdeburgische Kriegs- und Domainen-
Cammer, wegen der Feuer-Reglements- und In-
strumenten auch jährlichen Visitationen de dato
Berlin den 3ten Octbr. 1742.

Friedrich, König rc. rc.

Unsern rc. Da zeithero so häufig in Unsern Landen hin und wieder Feuersbrünste entstanden, und dadurch Unsern Un-
terthanen grosser Schade zugefüget worden; So vermögen Wir nicht anders zu urtheilen, als daß es nothwendig in Unsern Pro-
vincien an guter Ordnung und einen soliden und practicablen-
Feuer Reglement und dessen Execution fehlen müsse. Wir ha-
ben dammenhero allergnädigst resolviret, daß alle Feuer-Reglements
und Feuer-Instrumente revidiret, was allenfalls an einen oder
andern fehle, angezeigt und g. fertiget, auch sonderlich die so oft
verordnete jährliche Feuer-Visitationes gehörig und ohne aus-
setz vorgenommen, und davon jährlich mit Ablauf des Herbstes
berichtet werde, damit man gegen Anfang des Winters ver-
sichers seyn könne, daß alles in den Städten gegen Feuersgefahr
in zuversichtlichen Stande sey. Und wie Wir hierüber mit allen
Rigueur und Exactitude gehalten wissen wollen. So haben Wir
an alle Commandanten und commandirende Officiers jeder Gar-
nison die gemessene Ordre dato ertheilet, ihres Orts auf diese Feu-
er-Anstalten, und daß darüber gehalten werde, mit zu sehen, und
Acht zu haben, zu dem Ende auch die von d n Magisträten vorzuneh-
mende Feuer-Visitationes durch einen Officier mit zu beschefen,
und

und daß diese Visitationes nicht bios nach den im Feuer-Reglement vorgeschriebenen Requisite geschehe, sondern auch die sich dabey etwa hervorthuende Feuer-gefähr an unrichtigen Feuermauern, Brau- und Darrhäusern sicher gestellt und in rüchtigen Stand gesetzt werden mögen, Gleichwie denn auch die Städte die bey den Feuer-Visitationen aufgenommene Protocolla von dem da Bey commandirt gewesenen Officier mit unterschreiben lassen, und solche an die Magdeburgische Krieges- und Domainen-Cammer einsenden sollen, diese letztern aber von solchen eingekommenen, Protocollen und sich dabey hervorgerhanen gefährlichen und zu redressirenden Umständen von der ganzen Provinz einen Extract machen, und an Unser Generat-Directorium einsenden, auch mit allen diesen noch in diesem Jahre den Anfang machen, und in was für einem Zustande diese Feuer-Reglements und Feuer-Instrumente auch Feuerstellen sich dermalen befinden, eigentlich und zuverlässig berichten muß. Wornach Ihr Euch also eures Orts allerunterthänigst und eigentlich zu achten, und hierunter Unserer allergnädigsten Willensmeynung ein schuldiges Genüge zu leisten habt, wiedrigenfalls Ihr, wenn die Feuer-Anstalten und sonderlich die Visitationes nicht observiret werden und Schaden dadurch entstehet, dafür responsible seyn solltet. Sind ic. Berlin den 31. October. 1742.

Friedrich.

An
Die Magdeburgische Krieges- und
Domainen-Cammer.

v. Görne, v. Happe.

No: II.

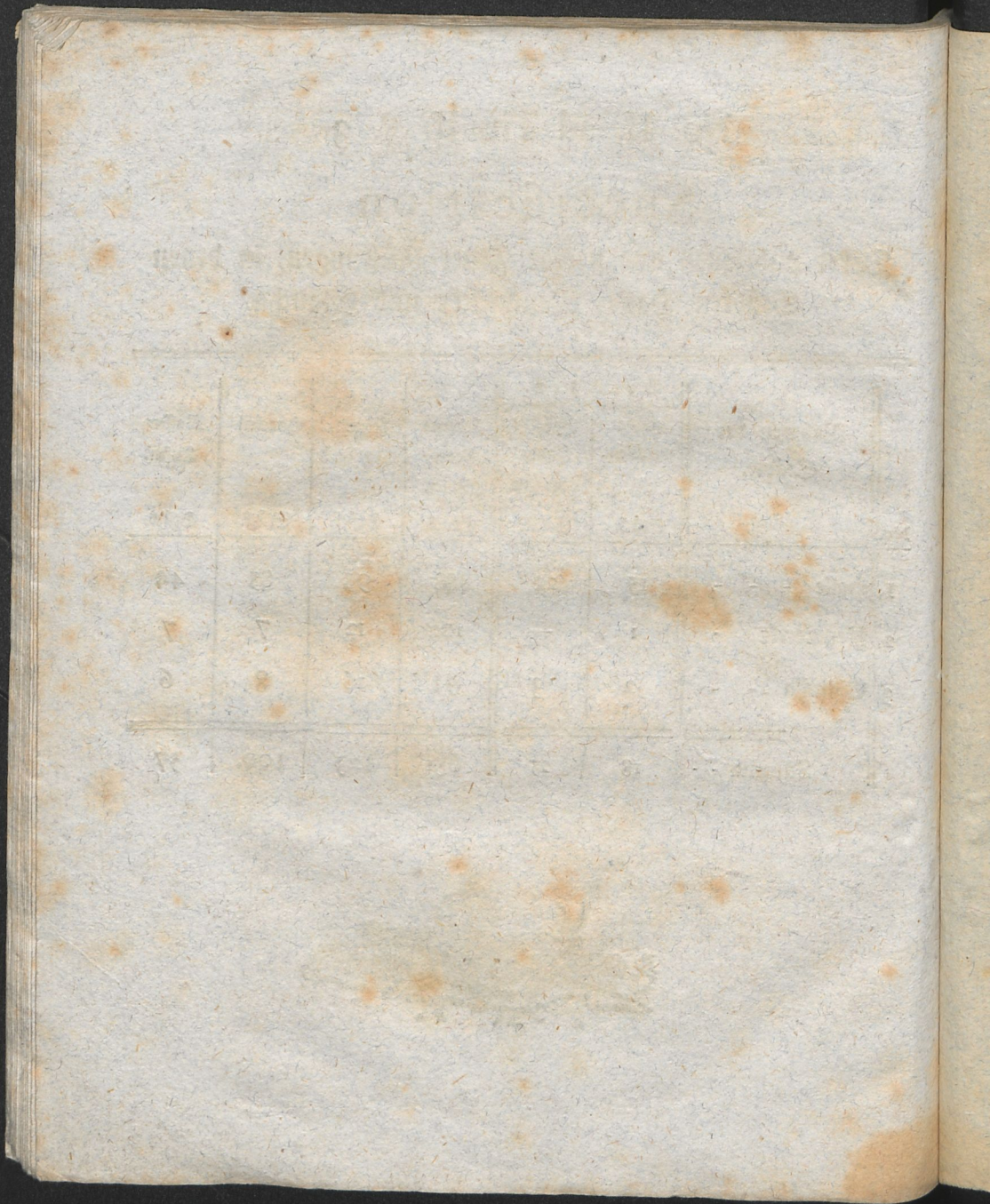
No. II. ad Tit. II. §. 3.

Specification

Derer publicquen und privat Feuer Rüstungen, in denen
Städten Halle, Neumarkt und Glaucha.

No.	Nahmen der Städte.	Sprühen.		Lederne Feuer Eymmer.	Leitern.	Haaßen.	Wasser Rufen.
		grosse metallene Stück.	Hölzerne Hand Sprühen. Stück.				
1.	Halle - - -	15	22	488	95	85	44
2.	Neumarkt -	1	—	102	12	7	7
3.	Glaucha - -	2	3	91	16	8	6
Summa - -		18	25	681	123	100.	57





AK 76 3149

me





Steuer = Ordnung

vor die

Stadt Halle,

Deren Vorstädte,

auch

die Giebichensteinsche Amts-Städte

Neumarkt und Glaucha.

1892/3: 189



Magdeburg, gedruckt bey dem Königl. Preußl. Hof-Buchdrucker
Nicolaus Günther.